Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1889)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1889.





National-Museum.

Vortrag

der

Direktion der Erziehung

an den

Regierungsrath zu Sanden des Großen Raths.

Januar 1889.

herr Präfident, Meine herren,

Den 9. Juli 1883 erklärte der Nationalrath folgende Motion erheblich:

"Der Bundesrath möge der Bundesversammlung "Bericht und Antrag hinterbringen, ob ein schweizerisches "Nationalmuseum zu errichten sei, und welche finanzielle "Tragweite ein solcher Beschluß für den Bund haben "möchte."

Das Gleiche fand am 25. März 1885 mit einer ähnlichen Motion im Ständerath statt:

"Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag "zu bringen, ob und in welcher Weise öffentliche Alter= "thümersammlungen, welche der vaterländischen Geschichte "dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Bau= "denkmäler durch Bundesbeiträge zu unterstützen seien."

Die Folge dieser Anregungen war, daß die Bundessversammlung den Beschluß faßte, es sei zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer ein jährlicher Kredit von Fr. 50,000 ausgesett.

Nun genügt es aber nicht für die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer zu sorgen; es muß auch ein der großen Geschichte der Schweiz würdiges Gebäude errichtet werden, um die ehrwürdigen Zeugen des Heldenmuthes, sowie des Kunftfinnes und des gewerblichen Fleißes unferer Bäter aufzustellen.

Bei den Berhandlungen über die obenerwähnten Motionen hatten die Bundesbehörden durchblicken laffen, es werde sich wohl eine Stadt finden, welche den Bau eines Nationalmuseums übernehmen würde.

In der That entstand bald ein großer Wetteifer unter mehreren Kantonen und Städten, und die Eidsgenossenschaft hätte nur die Stadt ihrer Wahl zu bezeichnen, um binnen kurzer Zeit ein würdiges Gebäude zum Geschenk zu bekommen.

Bern glaubte, es sei seine Pflicht, sich um den Sig des Nationalmuseums zu bewerben. Sofort wurden die geeigneten Maßregeln ergriffen, um das Anrecht der Bundesstadt und des größten Kantons der Eidgenoffenschaft zu wahren. Staat, Stadt und Burgerschaft, durch ihre Erekutivbehörden vertreten, vereinigten sich zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Vorgehens.

Im April des Jahres 1888 begonnen, fanden die Berhandlungen schon im Mai ihren Abschluß, Dank namentlich dem Entgegenkommen und dem patriotischen Sinne des Burgerraths der Stadt Bern. Die drei betheiligten Parteien beschlossen, gemeinschaftlich ein Gebäude im Bauwerthe von ungefähr Fr. 900,000 zu errichten und dem Bundesrathe für das schweizerische Nationalmuseum zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschluß wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde, vermittelst einer gebruckten, von den Behörden des Staates, des Burgerraths
und des Einwohnergemeindraths der Stadt Bern unterzeichneten Eingabe, vom 30. Mai 1888, in aller Form
dem Bundesrathe mitgetheilt. Da jedes Mitglied des
Großen Raths ein Exemplar dieser Eingabe erhalten
hat, verzichten wir hier auf dieselbe näher einzutreten.

Auf Antrag der unterzeichneten Direktion hat der Regierungsrath sein Präsidium am 30. Mai 1888 ermächtigt, die Eingabe zu unterzeichnen, und zugleich sich verpflichtet, sich an der Herstellung des Museums zu betheiligen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmis

gung des Großen Rathes.

Die finanzielle Kombination, welche der Offerte an den Bundesrath zu Grunde gelegt wurde, ist folgende:

Die Burgergemeinde Bern stellt einen Theil des Bauplatzes, den sie bereits um Fr. 60,000 erworben hat, zur Verfügung und leistet in Baar einen Beitrag von Fr. 440,000.

Die Einwohnergemeinde gibt den Rest des nöthigen Bauplatzes, sowie das zu Gartenanlagen und künftigen Erweiterungen ersorderliche Land her und leistet in Baar einen Beitrag von Fr. 250,000.

Der Staat endlich betheiligt sich am Unternehmen

mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000.

So steht die Angelegenheit dem Bundesrathe gegen= über, so haben sich die betheiligten bernischen Staats= und Stadtbehörden unter sich geeinigt.

Herr Präfident, Meine Herren,

Es gibt Fragen die sich nicht diskutiren lassen, Fragen auf welche nur eine Antwort gegeben werden kann. Eine solche Frage ist die des Sizes des schweizerischen National= museums.

Als Bundesstadt, als Hauptstadt des größten Kantons der Schweiz, als die verjüngte und erweiterte Stadt und Republik Bern, welche Jahrhunderte lang den maß= gebenden Ginfluß auf die Geschicke der Schweiz ausgeübt, in so vorzüglicher Weise beigetragen hat, den Ruhm schweizerischen Heldenmuths zu begründen, in allen Ländern Europa's als der Hort ftarker zielbewußter Politik und diplomatischer Klugheit gerühmt wurde, Bern das eigentlich als von hohen Potentaten angerufener Bermittler gegenüber ben benachbarten Mächten die Schweiz verkörpert hat, deffen Sülfe selbst von einem König von Frankreich begehrt und geschätzt war, Bern dessen Regenten bis turz vor dem Untergang der alten Eidgenoffenschaft unbestreitbar die hervorragenoften waren, Bern dem als Bertreter einer größern ichweizerischen Politik die Er= weiterung der Landesgrenzen zu verdanken ift, hat das historische Recht, der Hüter vaterländischer Alterthumer zu sein.

Und doch wird höhern Ortes dieses Recht bezweifelt, und die Frage des Siges des Nationalmuseums wird diskutirt.

Sollen wir unter solchen Umftänden uns weiter in den Kampf der Meinungen einlassen? Sollen wir, die wir ein Recht zu haben glauben, die Hände in den Schooß legen und ruhig zuwarten, dis vielleicht ein unserer Haupt-

ftadt und unserm Kanton ungünstiger Beschluß gefaßt wird? Rein, wir müssen handeln.

Bern besitt reiche, sehr werthvolle Sammlungen vaterländischer Alterthümer; in den Händen von Privat-leuten besinden sich solche in großer Zahl, und es ist zu erwarten, daß viele derselben, wenn es einmal eine neutrale Stätte zur Ausbewahrung solcher Gegenstände gibt, ihr anvertraut und so dem Publikum Jugänglich gemacht werden.

Die bestehenden Lokalitäten sind ungenügend, lassen die vorhandenen Schätze aus der Borzeit nicht in vollem Maße zur Geltung gelangen, erlauben eine Bereinigung und systematische Ordnung derselben nicht. Hatte ja der Burgerrath so wie so beschlossen, für die Sammlungen der Burgergemeinde ein eigenes, allerdings kleineres

Museum zu errichten.

Wenn im Mai vorigen Jahres die Vertreter des Staates und der beiden städtischen Gemeinden sich zu einem gemeinsamen größern Unternehmen vereinigen konnten, so geschah es im Bewußtsein, daß ein solches patriotisches Werk nicht zersplittert werden kann, daß die aus den vergangenen Jahrhunderten herrührenden Alterthümer und Kunstschäfte sammlungen eingetheilt werden dürsen, sondern in einem der Schweizergeschichte würdigen, vaterländischen Museum, Seite an Seite, Zeugniß ablegen sollen von der Tapferkeit, dem Bürgersinn und dem Kunstssleiß unserer Väter.

Von diesem speziellen Standpunkt ausgehend, brauchen wir nicht abzuwarten, bis die Bundesbehörden entschieden haben, von welchem Kanton oder von welcher Stadt sie das Geschenk eines Museums annehmen werden.

Wir stellen ein solches her, groß genug um die vorhandenen Sammlungen und andere, die hinzukommen werden, unterzubringen, und machen daraus eine Stiftung. Will dann die Eidgenoffenschaft dasselbe zur Aufbewahrung der von ihr erworbenen Alterthümer übernehmen, so stellen wir es ihr, laut der obenerwähnten Eingabe vom 30. Mai 1888, zur Verfügung.

Auch wenn die Eidgenoffenschaft dasselbe nicht will und einem andern Kanton den Borzug gibt, wird doch jeder Schweizer das Museum in Bern für das schweizerische

Nationalmuseum ansehen.

Wir beehren uns also, Sie zu ersuchen, die Errichtung des Museums auf Grundlage der mit dem Einwohnersgemeindrath und dem Burgerrath bereits gepflogenen Unterhandlungen unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Das Vorgehen dürfte nach unferm Dafürhalten

Folgendes fein.

Der Große Rath wird ersucht, diese Unterhandlungen zu genehmigen und im Sinne derselben einen Beitrag

bis auf Fr. 250,000 zu bewilligen.

Wird diesem Antrage entsprochen, so wird zwischen bem Regierungsrathe einerseits und dem Burger- und Einwohnergemeindrathe andrerseits, behufs Bestimmung der juristischen Persönlichkeit des Museums, Regelung der Eigenthumsfrage und der Verwaltung eine Ueberein- kunft abgeschlossen.

Die Einwohnergemeinde und die Burgerschaft haben dann diese Uebereinkunft zu genehmigen und die von ihren Räthen bereits übernommenen, oben erwähnten

Leiftungen zu beschließen.

Sobald diese Formalitäten alle erfüllt sind, soll die Aussührung in Angriff genommen werden.

Daß der Staat sich an diesem Werke betheiligen muß, halten wir für selbstverständlich. Die Stadt Bern kommt hier nicht nur als Hauptstadt des Landes in Betracht, sondern vor Allem als Trägerin der Geschichte der Eidgenossenschaft und des Kantons. Ein Nationalmuseum in Bern hat, neben der städtischen, eine wesentliche vaterländische Bedeutung.

Wir stellen baher, zu Handen des Großen Rathes, folgenden

Untraa:

- 1. Der Staat betheiligt sich gemeinschaftlich mit der Einwohnergemeinde und der Burgerschaft der Stadt Bern am Baue eines schweizerischen Nationalmuseums in Bern mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000 aus der Laufenden Berwaltung.
- 2. Der Regierungsrath wird bei der Berathung des Boranschlags für 1890 betreffend Auszahlung dieses Beitrags Bericht und Antrag bringen.

3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Grundlage der bereits mit dem Einwohnergemeindrath und dem Burgerrath gehslogenen, in den Protosollen vom 13. April, 7. Mai und 31. Mai 1888, dem Schreiben des Burgerrathes vom 28. Mai 1888 und der gemeinschaftlichen Eingabe an den Bundesrath vom 30. Mai 1888 konstatirten Unterhandlungen, eine Uebereinkunst über die rechtliche Stellung des Museums und die Berwaltung dessselben mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde der Stadt Bern zu treffen.

Bern, den 11. Januar 1889.

Der Direktor der Erziehung: Dr. Cobat.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 19. Januar 1889.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident **Shär,**Der Staatsschreiber **Berger.**

Naturalisationen.

(Januar 1889.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Bermögens= und Erwerbs= verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne je= doch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamseit tritt.

- 1. Louis Charles Justin Chene, von Fleuren, im Departement des Doubs (Frankreich), geb. 1838, Negostiant, seit 15 Jahren in Damvant niedergelassen. sammt dessen Chefrau Marie Josephine Comment und zwei minsberjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.
- 2. Albert Ulrich Weiß, von Asperg, Königreichs Württemberg, geb. 1860, Ingenieur, früher in Bern, gegenwärtig in St. Gallen, verheirathet mit Rosa Kammerer, Bater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerzrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.
- 3. Adolf Amstein, von Wyla, Kantons Zürich, geb. 1852, Stadtmissionär in Bern, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Rosalie Augusta Glinz, geb. Bärlocher, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 4. Albert Hermann Lofinger, von Freiburg, Großherzogthums Baden, geb. 1855, Handelsmann in Burgdorf, seit 1880 daselbst niedergelassen, Wittwer, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Burgdorf.
- 5. Primus Unton Schmid, von Zeihen, Kantons Nargau, geb. 1846, Wirth in Bern, seit mehr als 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Verena Stucki, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugessichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 6. Gottfried Schmid, von Zeihen, Kantons Aargau, geb. 1851, Handelsmann in Bern, seit 12 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Elise Lüscher, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 7. Paul Friedrich Keppler, von Wildbad, Königreichs Württemberg, geb. 1846, Zuckerbäcker in Biel, seit 1876 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Utaria Ernst, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.
- 8. Johann Georg Friedrich Zeiher, von Eichen, Großherzogthums Baden, geb. 1840, Bäckermeister in Biel, seit 1870 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosina Stucki, Vater dreier minderjähriger Kinsber, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergesmeinde Biel.

- 9. Lucien Narciß Guilleren, von Chamesol im Departement des Douds (Frankreich), geb. 1837, Uhrensfabrikant in Courgenay, seit 19 Jahren im Kanton Bern niedergelassen, verheirathet mit Marie Melanie Clara Joly, Bater eines minderjährigen Sohnes, mit zugessichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.
- 10. Louis Mathieu Joseph Dubail, von Baufrey im französischen Departement des Doubs, geb. 1848, Handelsmann in Pruntrut, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Philomène Frossard, Bater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.
- 11. Joseph Bictorin Donzelot, ebenfalls von Baufrey, geb. 1853, Handelsmann in Pruntrut, seit mehr als 20 Jahren daselhst wohnhaft, verheirathet mit Marie Julie Abélaïde Barin, Bater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.
- 12. Johann Braun von Oberhaugstätt, Königreichs Württemberg, geb. 1839, Bäckermeister in Pruntrut, seit 1868 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Marie Catherine Stouder geb. Bailly, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.
- 13. Severin Jules Humbert von Rechefy in Frankreich, geb. 1851, Handelsmann in St. Ursanne, seit 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Augustine Josephine Biland, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde St. Ursanne.
- 14. Leo Emanuel Hartmann von Brünighofen im Oberelfaß, geb. 1856, Sattlermeister in Pruntrut, seit mehr als 16 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Josephine Hublard, Water von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.
- 15. Denys Terraz, von Notre-Dame-du-Pré in Savoyen, geb. 1837, Handelsmann in St. Immer, seit 35 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Rosalie Terraz, Bater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde St. Immer.
- 16. François Séverin Délaspre von St-Mary-le-Cros im französischen Departement des Cantal, geb. 1831, Buchdrucker, wohnhaft zu Delsberg, vorher in Freiburg, seit seiner Jugend in der Schweiz, verheirathet mit Anna Margaritha Müller, Vater dreier minderjähriger Söhne, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.
- 17. Jean Jarretout, von Mareuil, im französischen Departement der Dordogne, geb. 1839, Zuschneider in Bern, seit 1874 daselbst wohnhaft, verheirathet in zweiter She mit Kosina Krähenbühl, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

Strafnachlaßgesuche.

(Januar 1889.)

1, Reinhard, Franz, Lehrer; zu Sut, wurde wegen Widerhandlung gegen das Stempelgefet zu einer Buße von Fr. 46 und zur Bezahlung der Extraftempelgebühr verurtheilt. Er hat bezüglich der Buße zu handen des Großen Rathes ein Nachlaßgesuch eingereicht, mit der Begründung, daß die von ihm begangene Gefetesüber= tretung nicht beabsichtigt gewesen sei, sondern auf einem blogen Verfehen beruht habe, das durch die Gile hervorgerufen worden sei, mit welcher er die zum Zwecke der Kaffation von vier Vollziehungsbefehlen nöthigen Vorladungen an seine Gegner habe erlassen muffen. Die Uebertretung des Stempelgefetes bestand hierbei barin, daß Reinhard die Nebendoppel jener vier Vorladungen, die von ihm selber geschrieben und unterschrieben wurden, bloß mit je einer Stempelmarke von fünfzehn Rappen, statt mit einer solchen von dreißig Rappen versehen hatte. Der Regierungsrath ift der Anficht, daß die verhängt: Buße im vorliegenden Falle vollständig gerechtfertigt und daß ein genügender Grund zum Nachlaß derfelben nicht vorhanden sei.

Antrag des Regierungsraths:
" der Bittschriften-Kommission:

Abweisung.

2. Thomann, Jakob, von Walterswhl, Zimmermann, wohnhaft in Bern, geboren 1851, welcher am 4. Juli 1888 von der Polizeikammer wegen Unstiftung zur Fälschung eines Wechsels im Betrage von Fr. 100, sowie wegen wissentlich widerrechtlichen Gebrauchs dieses Wechsels zu 31 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Begnadigung nach. Er hat eine Anzahl nachträglich beigebrachter Leumundszeugnisse eingereicht, mit dem Beisügen, er sei überzeugt, daß wenn dem Gerichte diese Zeugnisse vorgelegen hätten, seine Freisprechung erfolgt wäre. Von amtlicher Stelle ist das Begnadigungsegesuch des Thomann empsohlen, hauptsächlich seiner zahle

reichen Familie wegen, die durch eine längere Gefangenschaft ihres Ernährers in äußerste Noth gerathen würde. Der Regierungsrath kann dessen ungeachtet das vorsliegende Gesuch nicht empfehlen, weil nach seinem Dafürshalten kein Begnadigungsgrund vorliegt. Die nachträglich von Thomann eingereichten Zeugnisse hätten die Strafsbarkeit seiner Handlung nicht aufheben können. Daß den Umständen, die auf die Minderung der Strafbarkeit von Einfluß sein mochten, Rechnung getragen worden, geht daraus hervor, daß das Gericht gegen Thomann die denkbar mildeste Strafe ausgesprochen hat. Auf die möglicherweise aus der Strafvollziehung resultirende Nothlage der Familie kann ebenfalls nicht Rücksicht genommen werden, denn es liegt im Interesse der allgemeinen Sicherheit, daß Handlungen der vorliegenden Urt nicht unbestraft bleiben, sowie daß die dafür ausgesprochenen Strafen auch vollzogen werden.

Antrag des Regierungsraths: " der Bittschriften-Kommission: Abweisung.

3. Kurz, Gottfried, von Work, Wirth, zu Thörishaus, wurde am 1. August 1888 vom Polizeirichter von Lauben wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirthschaftsgesetzes zu einer Buße von Fr. 50, und zur Bezahlung der Kosten, verurtheilt, weil er die am 2. Juli v. J. bezogene Wirthschaft in Betried setze, ohne vorher die Umschreibung des Patentes auf seinen Namen ausgewirft zu haben. Er hatte zwar sogleich Schritte dafür gethan, allein die Strafanzeige war schon eingereicht, als die Patentübertragung am 23. Juli stattsand. Kurz sucht um Erlaß der Buße nach mit der Begründung, daß er an der Verzögerung der Patentübertragung nicht schuld sei, sondern der Eigenthümer des Wirthschaftsetablissements, welcher die Pflicht übernommen, für die rechtzeitige Uebertragung des Patentes zu sorgen, die Sache bann aber vergeffen habe. Der Gemeinderath von Keuenegg und der Regierungsstatthalter von Laupen empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hält ebenfalls dafür, daß mit Kücksicht auf die kurze Dauer, während welcher Kurz die Wirthschaft betrieb, ohne daß das für dieselbe ertheilte Patent auf seinen Namen lautete, im vorliegenden Falle die Bezahlung der Kosten als Strafe für die Nichtbefolgung der bezüglichen Ordnungsvorschrift genügen dürfte.

Antrag des Regierungsraths: Nachlaß der Buße von Fr. 50. Antrag der Bittschriften=Kommission: id.

4. Müller, Maria Luise, von Eriz, Dienstmagd, geboren 1842, welche am 28. Februar 1888 von den Affifen des II. Geschwornenbezirks wegen Diebstahl und Unterschlagung zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes, eventuell, des letten Viertheils ihrer Strafzeit nach. Sie glaubt für das, was sie gefehlt habe, genug gebußt zu haben. Der von der Müller begangene Diebstahl ift von feiner großen Bedeutung, da die gestohlenen Sachen den Werth von dreißig Franken nicht übersteigen. Anders verhält es fich hingegen mit der Unterschlagung. Dieselbe beläuft sich, laut dem ge= stellten Entschädigungsbegehren, auf eine Summe von Fr. 4500, welche die Müller sich rechtswidriger Weise aus Geldern aneignete, die ihr im Laufe des Dienft= verhältniffes von ihrer Dienftherrschaft zur Führung der Haushaltung übergeben worden waren. Die unterschlagenen Gelbbeträge wurden von der Müller dazu ver= wendet, ihr bei einer Spartaffe angelegtes Bermogen ordentlich zu vermehren, das fie als Dienstmagd und zum Theil auch durch rechtswidrigen Bezug von öffentlicher Axmenunterstützung erworben hatte. In der Straf= anstalt hat sich die Müller bis jest gut betragen, zu einem mehr als den Zwölftel betragenden Nachlaß ist indeß kein zureichender Grund vorhanden. Der Regiezungsrath hat deshalb beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung. " der Bittschristen=Kommission: id.

5. Hermann, Gottlieb, von Auswhl, geb. 1861, Gräub, Johann, von Whssachengraben, Drechsler, geb. 1870, und Schütz, Alfred, von Sumiswald, Landarbeiter, alle drei wohnhaft zu Auswhl, sind am 29. August 1888 von der Polizeikammer, wegen Theilnahme an einem Kaushandel, jeder zu 15 Tagen Gesangenschaft, solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 500, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 492 verurtheilt worden. Der fragliche Kaushandel fand in der Neujahrsnacht 1887/88 statt und hatte seine Beranlassung in dem zwischen der Jungmannschaft von Auswhl einerseits, und derzenigen der Ortschaften Bezliss

berg und Wyßbach andererseits, schon von Alters her bestehenden Hasse. Die dabei vorgekommene schwere Mißhandlung, theilweise durch ein gefährliches Instru= ment verübt, hatte für den Mighandelten eine mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die drei Berurtheilten suchen bei dem Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefangenschaftsstrafe, eventuell um Berabminderung oder Umwandlung derselben in eine bescheidene Buße nach. Sie machen geltend, die Strafe fei viel zu hoch, und berufen fich dafür auf das erftinftangliche Gericht, welches in einem seiner Motive zum Urtheile ausführt, das Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe sei in diesem Falle zu hoch, das Gericht würde bedeutend tiefer gegangen fein, wenn das Gefet bies zugelaffen hatte. Unter Hinweisung hierauf hat sodann das Amtsgericht Marwangen das Begnadigungsgefuch empfohlen, jedoch nur soweit es herrmann und Graub betrifft, während der Gemeinderath von Auswyl seine Empfehlung für alle drei Petenten eintreten läßt. Der Regierungsrath hält die von der Polizeikammer ausgesprochene Gefangen= schaftsstrafe für durchaus gerechtfertigt, denn es ist anzu-nehmen, daß, wenn dieser Gerichtshof das gesetzliche Minimum ebenfalls für zu hoch gefunden hätte, er auch feinerseits die Verurtheilten von Amteswegen zur Begnadigung empfohlen haben wurde. Die Säufigfeit folcher Bergehen, bei denen das Meffer immer die erste Rolle zu spielen pflegt, sowie die besonderen Umftande, unter welchen der vorliegende Straffall fich zugetragen hat, laffen aber das eingereichte Begnadigungsgefuch nicht als empfehlenswerth erscheinen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung. " der Bittschriften=Kommission: Berschiebung.

6. Schmoker, Johann, von Unterseen, Maler, geboren 1864, sucht um Erlaß des Kestes der einjährigen Korrektionshausstrase nach, zu welcher derselbe am 12. Juni 1888 von den Afsisen des I. Geschwornenbezirks, unter Ausschluß mildernder Umstände, verurtheilt worden ist, weil er unter zwei Malen, des Rachts auf offener Straße, an ehrbaren Weidspersonen, die nach Haufe gingen, gewaltsame Angriffe gegen die Schamhaftigkeit verübt hatte, wobei die eine Verlezungen erlitten, für die ihr vom Gericht eine Entschädigung von Fr. 500 zuerstannt wurde. Mit Kücksicht auf die Katur des Verzehens hat der Kegierungsrath beschlossen, das vorsliegende Vegnadigungsgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung. " der Bittschriften=Kommission: id.

7. Burkhard, Johann, von Schwarzhäusern, gewesener Bäcker, zu Ostermundigen, geboren 1836, hat succesive vier Wechsel gefälscht und in den Verkehr gesetzt, im Gesammtbetrage von Fr. 2450, der jedoch schon vor Einreichung der Strafanzeige gegenüber der geschädigten Bank durch eine verbürgte Obligation gedeckt war.

Burkhard wurde dafür, nachdem er von Anfang an die ihm zur Last gelegten Fälschungen unumwunden zugestanden hatte, am 6. August 1888 von der Kriminalstammer zu 14 Monaten Zuchthauß, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und der Kest von 11 Monaten in Korrektionshauß umgewandelt, verurtheilt. Derselbe sucht nun um Erlaß des letzten Drittelß seiner Straszeit nach. Der Regierungsrath sindet indeß keinen Grund, der einen derartigen außergewöhnlichen Nachlaß zu rechtsertigen vermöchte. Für daß gute Betragen des Petenten in der Strasanstalt wird ihm seiner Zeit der letzte Zwölstel erlassen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften=Kommission: id.

8. Aerni, Wilhelm, von Bolken, Kantons Solo= thurn, Sekretär, zu Dornach, wurde am 20. September 1888 vom korrektionellen Richter von Wangen wegen Berleumdung zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt. Nachdem Merni diefes Urtheil durch Fallenlaffen der Appellationserklärung angenommen hat, ftellt er nun zu handen des Großen Rathes das Gefuch, daß die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe in Geldbuße umge= wandelt werden möchte. Er beforgt, daß die Bollziehung ber Gefängnifftrafe feine burgerliche Existenz in Gefahr bringen könnte. Der Regierungsftatthalter von Wangen empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Die von Aerni begangene Chrverlegung war eine schwere, indem durch diefelbe ein geachteter solothurnischer Beamter der Bestechung beschuldiget worden. Der Richter war nicht an die ausgesprochene Strafart gebunden, er hätte auch Buße aussprechen können, wenn er es für angemeffen erachtet hätte. Es liegt daher für den Regierungsrath tein aenügender Grund vor, die nachgesuchte Strafumwandlung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften=Kommission: id.

9. Käsermann, Fritz, von Bätterkinden, Uhrenmacher, in Nidau, geboren 1857, welcher am 31. Otstober 1888 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung eines Betrages von Fr. 28. 30 zu 8 Tagen Gesangenschaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß, eventuell um Herabminderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach. Die Begründung des Gesuches geht davon aus, daß eine strafbare Handlung von Käsermann nicht begangen worden sei. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empsehlen. Die Frage, ob eine strafbare Unterschlagung in der Handlungsweise des Käsermann liege oder nicht, ist in beiden Gerichtsinstanzen übereinstimmend in ersterem Sinne entschieden worden und was das zur Anwendung gelangte Strafmaß betrifft, so erscheint dasselbe keineswegs zu hoch.

Untrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften=Kommission: id.

10. Steiner, Ferdinand, von Zielebach, Landarbeiter, geboren 1842, wurde am 26. März 1888 von den Usissen des III. Geschwornenbezirks wegen Meineid zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt. Derselbe hat in einem Ehescheidungsprozesse, in dem er von der beklagten Chefrau als Zeuge aufgerufen worden, sich durch ein Geldversprechen der letzteren bestimmen lassen, vor Gericht wissentlich eine falsche, den klagenden Chemann belastende Thatsache zu beschwören. Er sucht um Erlaß des Restessseiner Strafzeit nach. Steiner hat sich, wie aus dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt hervorgeht, bisher gut betragen. Der Regierungsrath hält jedoch dafür, daß in diesem Falle der Nachlaß des letzten Zwölstels, welcher schon mit dem 26. künstigen Monatserreicht wird, hinreichend sei und kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empsehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften=Kommission: id.

11. Thuler, Joseph, von Elah, Uhrmacher, wohnshaft zu Delsberg, gegen welchen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer das Wirthshausverbot verhängt wurde, ist wegen Uebertretung dieses Verbotes im Laufe des Letten Jahres vom korrektionellen Richter von Delsberg vier mal bestraft worden. Drei Urtheile sind noch nicht vollzogen, so daß Thuler von daher noch zwanzig Tage Gefangenschaft auszuhalten hätte. Er sucht um Erlaß dieser Gefangenschaftsstrafe nach, mit dem Nachweise, daß er inzwischen die schuldige Gemeindesteuer nehst allen Kosten bezahlt hat Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch, mit Rücksicht auf die geleistete Bezahlung und die ihm zugegangene zuverlässige Mittheilung, daß Thuler nunmehr einen klaglosen soliden Lebenswandel führt, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 20 Tage Gefangenschaft. " der Bittschriften=Kommission: id.

12. Renfer, Eduard, von Lengnau, gewesener Post= gehilfe auf bem Poftbureau zu Saignelegier, geboren 1855, wurde am 23. November 1888 von den Uffifen des Jura wegen fortgesetzten Unterschlagungen zum Nach= theil der eidgenössischen Postverwaltung zu 18 Monaten Buchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, ver= urtheilt. Sein gewesener Bertheidiger vertritt die Unficht, daß Renfer, mit Rudficht auf feinen franthaften Beiftes= zustand nicht hatte bestraft werden sollen, und stellt, davon ausgehend, ju handen des Großen Rathes, das Gesuch, es möchte dem Renfer der Reft feiner Strafzeit gang oder doch theilmeise erlaffen werden. Bier gemesene Ge= schworne empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath ift, nach Prüfung der Akten, nicht im Falle, dieser Empfehlung sich anzuschließen. Renfer hat seine Strafzeit erft vor Kurzem angetreten; er hat von derselben noch viel zu wenig abgebüßt, als daß jett schon von einem Strafnachlaß die Rede fein konnte, und andere Begnadigungsgrunde find ebensowenig vorhanden.

Antrag des Regierungsraths:
" der Bittschriften-Kommission:

Abweisung.

13. Wittwer, Gottfried, von Trub, Knecht zu Bielbringen, geboren 1865, welcher am 26. November 1888 wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Jagd= vorschriften, betreffend das Berbot der Jagd an Sonn= und Feiertagen, zu einer Geldbuße von Fr. 40 verurtheilt wurde, sucht bei dem Großen Rathe um Erlag der ganzen Buße, eventuell eines Theils derfelben, nach. Er macht bafür geltend, er habe aus der fraglichen Widerhandlung keinen Bortheil gehabt, weil der Hase, welchen er an jenem Sonntage mittelft eines Flintenschuffes zu erlegen gefucht habe, nicht getroffen worden fei. Auch habe er geglaubt, es sei ihm erlaubt, auf dem Grundeigenthum feines Meisters alles Gewild erlegen zu dürfen, selbst des Sonntags. Bon dem bezüglichen Verbot sei ihm nichts bekannt gewesen. Das Gesuch des Wittwer ist vom Polizeirichter von Konolfingen, welcher die vom Petenten vorgeschützte Gesetesunkenntniß für glaubwürdig erachtet, sowie vom dortigen Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath tann indeffen die Borbringen des Petenten nicht als Entschuldigungsgründe gelten laffen, indem andernfalls das gesetliche Berbot der Jagd an Sonn= und Feiertagen illusorisch gemacht würde.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung. " der Bittschriften-Kommission: Nachlaß der Buße von Fr. 40.

Entwurf - Dekret

betreffend

die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern.

(29. Jänner 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass infolge der Arbeitsvermehrung, welche sieh auf dem Regierungsstatthalteramt Bern stetsfort geltend macht, eine Revision des gleichbetitelten Dekretes vom 22. Wintermonat 1881 nothwendig erscheint;

in Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

- Art. 1. Für den Amtsbezirk Bern ist die Besorgung des Sekretariats und des Archivariats von den übrigen Amtsverrichtungen des Amtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten als Bureauchef übertragen.
- Art. 2. Die Wahl dieses Beamten erfolgt nach vorausgegangener Ausschreibung und eingeholtem Vorschlage des Regierungsstatthalters durch den Regierungsrath.
- Art. 3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und die Amtsbürgschaft 2000 Franken.
- Art. 4. Die jährliche Besoldung wird auf 3000 bis 4000 Fr. festgesetzt.
- Art. 5. Die jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten wird in gleicher Weise setzt und ausgerichtet, wie die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreiber für die Gehalte ihrer Angestellten. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, Verordnung betreffend die Entschädigung der Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. Dezember 1884.)
- Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern, vom 22. Wintermonat 1881, aufgehoben.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Ergebniss der ersten Berathung.

(7. Juli 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern, beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

I. einer Aktivbürgersteuer,

II. einer Vermögenssteuer und

III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Berathung des Grossen Raths.

(Jänner 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern, beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

I. einer Aktivbürgersteuer,

II. einer Vermögenssteuer und

III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4.

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;

2. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzinstragenden Prämienobligationen;

3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;

· 2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt;

3. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;

4. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;

5. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubi-

gern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4.

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

von den grundpfändlich versicherten verzins-

lichen Forderungen;

2. von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzinstragenden Prämienobligationen;

3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;

2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspital-

3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen

Vermögen in Abzug gebracht.
Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläu-

bigern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

- bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
- 2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
- 3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten:

- 1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
- 2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen:

- 1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herrührt.
- 2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

- 1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
- 2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
- 3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schatzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten:

- 1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
- 2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen:

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.

Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.

- 2. Das Einkommen von Leibrenten und Pen-
- 3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Art. 13.

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 700 nicht übersteigt, erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 900 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1100 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.

Art. 16.

Wenn die Gesammtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 13.

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen:

erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt, erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Von jeder Erwerbssteuer sind befreit die Personen, deren Erwerbsfähigkeit zu einem Erwerb von wenigstens Fr. 500 nicht hinreicht.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der daherige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.

Art. 16.

Wenn die Gesammtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 201 bis 400: 5 % > 401 > 600: 10 % > 601 > 800: 15 % > 801 > 1000: 20 % > 1001 > 1200: 25 % Ueber 1200: 30 %

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des steuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschatzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschatzung klassenweise festgesetzt.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschatzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen gleichfalls zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben müssen motivirt sein. Die nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschatzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuer-

bezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermuthet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 23.)

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 19) die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschatzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuer-

bezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschatzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung der Steuerverschlagniss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1889.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschatzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängniss bis auf 5 Tage bestraft.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung von Steuerverschlagnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so

haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben im Falle des Unterliegens die Kosten der amtlichen Inventarisation zu bezahlen. Sie haben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- 1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
- 2. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
- 3. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt. Es ist jedoch einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

- Streichung der Worte in der 2. und 3. Zeile:
 « und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten »
- 2. Es ist einer Gemeinde gestattet, die Gemeindesteuer auf die Fahrniss (Satz. 340 C.) auszudehnen, soweit dieselbe nicht zum Handelsoder Gewerbefonds gehört. Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung des Grossen Rathes.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

Streichung der Ziffer 2 der Kommission und Aufnahme einer neuen Ziffer 2 folgenden Wortlautes:

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

- « Wohlthätige Anstalten sind für die
- « Gemeindesteuer sowohl von der in Art. 5 « Ziff. 1 und 2 enthaltenen Vermögenssteuer,
- « als von der in Art. 12 enthaltenen Erwerbs-
- « steuer befreit. »
- 3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
- 4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

XI. Besondere Bestimmungen betreffend die staatlichen Kreditanstalten.

Art. 37.

Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind sowohl für das in Art. 5 Ziff. 1 und 2 genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

Zusatz zu Art. 37:

- « Durch Beschluss des Grossen Rathes
- « können die Geldeinlagen bei diesen An-
- « stalten zeitweise staatssteuerfrei erklärt
- « werden. »

XI. Schlussbestimmungen.

Art. 37.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

- 1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
- das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,
- 3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars und die daherigen Gebühren,
- 4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
- 5. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 38.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

- 1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
- 2. das Verfahren über Schatzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
- 3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
- 4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Inventars und über die daherigen Gebühren.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

 das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;

2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen

Vollziehungsverordnungen;

3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;

4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Fr. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 39.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

- 1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
- 2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
- 3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
- 4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

lortrag

ber

Finanzdirektion an den Regierungsrath

zu Handen des Großen Raths

betreffend

die Konversion der Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft.

(15. Februar 1889.)

Sochgeachtete Berren,

Durch Volksbeschluß vom 24. April 1881 hat der Staat Bern sich verpflichtet, gegenüber den Gläubigern des 4 % Unleihens der Jurabahngesellschaft vom Jahr 1881 im Betrage von Fr. 33,000,000 als Burge für die richtige Berginsung und Rudzahlung zu haften. Dieses Anleihen ift infolge des Verkaufes der Linie Jura=In= dustriel durch Rückzahlung von Fr. 4,000,000 auf Fr. 29,000,000 reduzirt worden.

Die Jurabahngesellschaft hat nun mit der Kantonal= bank von Bern und der Bank für Handel und Industrie in Darmftadt und Berlin einen Bertrag abgeschloffen, nach welchem das 4 % Anleihen von Fr. 29,000,000 sofort auf den 30. September 1891 gekündet, und für die Rückzahlung desselben ein neues Anleihen vom gleichen Betrage zu 31/20/0 aufgenommen wird, deffen Obligationen oder am Plate derfelben entsprechende Interimsscheine jedoch schon auf 31. Märg 1889 auß= gegeben werden sollen. Da das alte Unleihen erft auf 30. September 1891 gefündet werden kann, so ist es nur auf diese Weise möglich, die Konversion schon jetzt zu bewerkstelligen, worauf die Jurabahngesellschaft Werth legt, einestheils um schon vom 1. März 1889 an in den Genuß der Zinsreduktion zu kommen, anderseits weil es nicht sicher ift, ob im Jahre 1891 die Konversion ju den gegenwärtigen Bedingungen ober überhaupt mög= lich wäre.

Auf diese Weise werden vom 31. März 1889 bis zum 30. September 1891 zwei Unleihen neben einander bestehen, soweit die gegenwärtigen Inhaber der Obliga= tionen des alten Anleihens nicht von dem Anerbieten Gebrauch machen, die alten Obligationen gegen neue auszutauschen. Nach dem Vertrage werden nämlich die Banken den Inhabern der alten Obligationen die neuen Obligationen zum Umtausch anbieten mit einer Vergütung der Zinsdifferenz vom 31. März 1889 bis 30. September 1891. Soweit dieser Umtausch nicht stattfindet, werden die Banken der Jurabahngesellschaft den Zins der neuen Obligationen von $3^{1/2}$ % und die Zinsdifferenz von 1/2% halbjährlich auf Verfalltermin vergüten, so daß dieselbe zwar die Coupons beider Unleihen einlösen muß, ihr aber netto doch nur der Betrag der Coupons des neuen Anleihens zu 31/2 % zur Last fällt.

Die finanziellen Vortheile, welche diese Konversion der Jurabahngesellschaft bietet, sind folgende:

Die Zinsersparniß beträgt vom 31. März 1889 an bis zum 30. September 1906, auf welchen Termin den Gläubigern des alten Anleihens das Kündigungsrecht zusteht, und auf welchen Termin es auch den Gläubigern des neuen Anleihens zustehen soll, halbjährlich Fr. 72,500. Diese halbjährliche Ersparniß während 17½ Jahren oder 35 Halbjahren entspricht auf 31. März 1889 einer Summe von Fr. 1,885,500; denn diesen Betrag müßte man anlegen, um zu $3^{1/2}$ %, resp. $1^{3/4}$ %, während 35 Halbjahren am Ende jeden Halbjahres eine Summe von Fr. 72,500 zu erhalten. Das neue An=

leihen wird von den Banken zu 97 % übernommen; der Kursverluft beträgt somit 3 % oder Fr. 870,000. Die Anleihenskoften übernehmen die Banken, mit Ausnahme der Koften für die Erstellung und Stempelung der neuen Obligationen, welche zu Fr. 35,000 veranschlagt werden. Bon der Summe von Fr. 1,885,500 sind demnach für Kursverlust und Kosten der neuen Obligationen Fr. 905,000 in Abzug zu bringen, so daß die Konversion der Jurabahn-Gesellschaft eine Ersparniß einträgt, deren Werth auf 31. März 1889 zu Fr. 980,500 zu schäßen ist.

Es handelt sich nun darum, die Staatsgarantie von dem alten Anleihen auf das neue zu übertragen. Da es sich nicht um die Nebernahme einer neuen Berpflichtung handelt, sondern nur um die Nebertragung einer bestehenden Berpflichtung auf ein neues Objett, das an den Platz des alten tritt, so ist der Große Kath nach Analogie der Borschrift in § 12, Ziff. 4, des Gesetzs vom 2. Mai 1880 kompetent, die Staatsgarantie für das neue Anleihen zu beschließen. Die Summe der Berpflichtung und die Dauer derselben erleiden keine Bermehrung und Berlängerung; vielmehr tritt durch die Zinsreduktion eine Erleichterung der Verpflichtung ein,

welche auf die oben angegebene Summe von Fr. 1,885,526

zu schähen ist.

" Dagegen tritt infolge der antizipirten Konversion der Umstand ein, daß vom 31. März 1889 bis zum 30. September 1891 zwei Anleihen neben einander bestehen und in Folge hievon die alte Berpstichtung erst zwei und ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen dahinsfällt. Der Große Rath kann deshalb die llebertragung der Garantie von dem alten Anleihen auf das neue, beziehungsweise die Garantie für das neue Anleihen nur beschließen, wenn der Staat für diese Garantie für die Zeit vom 31. März 1889 bis 30. September 1891 voll=

ständig sicher gestellt ift.

Hiefür ist in Biff. 5 des Anleihensvertrages geforgt, welche Bertragsbestimmung folgendermaßen lautet:

"Im Falle die übernehmerischen Banken die nicht "durch Konversion abzugebenden neuen Titel vor dem "30. September 1891 zu beziehen wünschen, so haben "sie der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und dem Stacke zu genochwische Sieherhalt zu Litter "

"dem Staate zu genehmigende Sicherheit zu leiften." Die Direktion der Finanzen stellt deshalb den Antrag, Sie möchten dem Großen Rathe folgenden Beschluß=

Entwurf zur Genehmigung empfehlen:

Beschluß

betreffend

die Nebertragung der Staatsgarantie für das 4 % Auleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 auf das neue 3 ½ % Auleihen derselben vom Jahr 1889.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths und kraft der Volksbeschlüsse vom 2. Mai 1880 und vom 24. April 1881,

beschließt:

1. Zum Zwecke der Umwandlung des 4 % Anleihens der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 in ein 3½ % Anleihen verpflichtet sich der Staat Bern, für das neue, zu 3½ % verzinsliche, auf den Bahnelinien der genannten Bahngesellschaft hypothekarisch verssicherte Anleihen im Betrage von 29 Millionen Franken als Bürge für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften.

2. Wenn die Obligationen des neuen Anleihens vor dem Termine, auf den das alte Anleihen gekündet wird, ausgegeben werden, so haben die Nebernehmer des neuen Anleihens der Jura-Vern-Luzern-Vahn eine von dieser und vom Staate zu genehmigende Sicherheit zu leisten, welche vom Staate zu verwahren ist (Ziff. 5 des An-

leihensvertrags).

3. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung

beauftragt.

4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Hornung 1889.

Der Finanzdirektor: **Scheurer.**

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiefen.

Bern, den 16. Hornung 1889.

Im Namen bes Regierungsraths Der Präfident **Shär,**

Der Staatsschreiber Berger.

Ergebnisse der ersten und zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Gesetzesentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Ergebniss der ersten Berathung.

(7. Juli 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern, beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

I. einer Aktivbürgersteuer,

II. einer Vermögenssteuer und

III. einer Erwerbssteuer.

1. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Beilagen zum Tagblatt bes Großen Rathes. 1889.

Ergebniss der zweiten Berathung vom 31. Jänner 1889 nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

(11. Mai 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern, beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

I. einer Aktivbürgersteuer,

II. einer Vermögenssteuer und

III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4.

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzins-

lichen Forderungen;

2. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzinstragenden Prämienobligationen.

3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;

2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt;

- 3. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
- 4. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;

5. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubi-

gern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt: Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4.

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von dem Grundeigenthum;

2. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzinstragenden Prämienobligationen.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;

2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgehände:

3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse,

Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläu-

bigern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

- 1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
- 2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend; 3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten
- Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohn-

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten:

- 1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
- 2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen:

- 1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art Industrie, Handel und Gewerbe herrührt.
- 2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

- 1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
- bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen
- Fr. 1. 20 vom Tausend; bei dem in Art. 5, Ziff. 2, bezeichneten Ver-mögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schatzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt. Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5,

Ziff. 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten:

- 1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
- 2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen:

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.

Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.

- 2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
- Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegen-

Ein Erwerb von weniger als Fr. 500 ist von der Steuerpflicht befreit.

Art. 13.

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 700 nicht übersteigt, erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 900 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1100 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag. Art. 16.

Wenn die Gesammtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 101 bis 200: 5 %

> 201 > 400: 10 %

> 401 > 600: 15 %

> 601 > 800: 20 % Ueber 800: 25 º/o

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Art. 13.

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen:

erwerbsfähige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt,

erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der daherige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamtung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.

Art. 16.

Wenn die Gesammtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 201 bis $400: 5^{\circ}/0$ $401 \rightarrow 600 : 10^{\circ}/_{\circ}$ $601 \rightarrow 800 : 15^{\circ}/_{\circ}$ » 801 » 1000 : 20 °/o → 1001 → 1200 : 25 ⁰/₀ Ueber 1200: 30 º/o

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des steuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschatzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Beilagen jum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschatzung klassenweise festgesetzt.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschatzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen gleichfalls zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben müssen motivirt sein. Die nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art., 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschatzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuer-

bezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Stederbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermuthet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 23.)

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuer-register. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 19) die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschatzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuer-

bezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschatzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschatzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

Art. 31.

Die Mitglieder der in den Art. 27, 28 und 29 genannten Kommissionen haben das Handgelübd zu leisten.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

VIII. Steuerbezug.

Art. 32.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeindräthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 33.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre bestraft.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten. IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 34.

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung der Steuerverschlagniss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben im Falle des Unterliegens die Kosten der amtlichen Inventarisation zu bezahlen. Sie haben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- 1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
- Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
- 3. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Art. 35.

Wenn die Entdeckung von Steuerverschlagnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 36.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 37.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- 1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt.
- 2. Es ist einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.
- 3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
- 4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

XI. Besondere Bestimmungen.

Art. 38.

Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind sowohl für das in Art. 5 Ziff. 2 genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit.

Art. 39. Antrag der Kommission.

Eisenbahngesellschaften, welche durch den Staat oder Gemeinden finanziell unterstützt werden, sind in Betreff der Besteurung gleichzuhalten wie die Centralbahngesellschaft.

Art. 39. Antrag des Regierungsraths.

Eisenbahngesellschaften, welche vom Staate subventionirt worden sind, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zugehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteurung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn 5% jährlich erreicht oder übersteigt.

XI. Schlussbestimmungen.

Art. 37.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,

2. das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,

rung der Steuerregister,
3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars und die daherigen Gebühren,

4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,

 die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bishcrigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Inventars und über die daherigen Gebühren.

Beilagen jum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 40.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

- die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
- 2. das Verfahren über Schatzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
- 3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
- 4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 41.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 40 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

- das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
- 2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
- 3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
- 4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Raths

der Präsident

Fr. Bühlmann,

der Staatsschreiber

Berger.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

- 1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
- 2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
- 3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
- 4. der Art. 7 des Volksbeschlusses betreffend die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eiscnbahnlinien vom 28. Hornung 1875:
- bahnlinien vom 28. Hornung 1875; 5. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Im Weitern wird beantragt:

- 1. Es sei in bevorstehender Maisession das Gesetz zu Ende zu berathen, die Schlussabstimmung über dasselbe aber auf eine Session im September zu verschieben.
- 2. Vor dieser Abstimmung sei dem Grossen Rathe die Botschaft an das Berner Volk vorzulegen.
- 3. In der Botschaft ist die Vornahme der Revision der Katasterschatzungen sofort nach Annahme des Gesetzes ausdrücklich zu betonen.

Strafnachlaßgesuche.

(Mai 1889.)

1. Howald, geborene Rehrli, Anna Elife, von Wangenried, geboren 1844, stand mit ihrem Chemann im Scheidungsprozesse. Um einen günstigen Ausgang dieses Prozeffes für fie herbeizuführen, hat fie einen Zeugen durch Geldversprechen dazu verleitet, daß diefer vor Gericht wiffentlich die falsche Thatsache beschwor, Frau Howald sei von ihrem Chemann auf grobe Weife mißhandelt worden. Auch einen andern Zeugen hat sie ebenfalls zu falschen Aussagen zu bestimmen gesucht, jedoch ohne Erfolg. Frau Howald, welche nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths von Ugenftorf eine übertrieben geizige, nicht gut beleumdete Berson ist, wurde hierauf am 27. Marg 1888 von den Affisen des dritten Geschwornen= bezirks wegen Anstiftung zu Meineid und falschen Aus-fagen zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Sie sucht nun um Erlaß des Restes ihrer Strafzeit nach. Gesuch ift empfohlen von der Verwaltung der Strafanstalt. Dem beigefügten Zeugniffe des Anstaltsarztes ist zu entnehmen, daß die Howald bei ihrem Eintritte in die hiesige Strafanstalt an einem örtlichen Uebel geslitten hat. Das nun aber nach eingeleiteter Behandlung sich erheblich gebeffert hat. Der Regierungsrath erachtet das vorliegende Strafnachlaßgesuch für verfrüht, indem er dafürhält, daß kein Grund vorliege, die Frau Howald günstiger zu stellen, als den von ihr zum Meineid ver= leiteten, deshalb zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilten Zeugen Ferdinand Steiner, dessen Strafnachlaßgesuch durch Beschluß des Großen Rathes vom 30. Januar 1889 abgewiesen worden, weil der Nachlaß des Zwölftels für genügend befunden murde.

Untrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. Kämpf, Johann, Säger, wohnhaft zu Schwanden bei Sigriswyl, wurde am 13. Weinmonat 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen unbefugtem Jagen zu einer Buße von Fr. 40 verurtheilt, weil er am 1. und 9. Weinmont ohne Patent gejagt hatte. Derselbe sucht um Erlaß der verwirkten Buße nach, indem er dafür geltend macht, er habe sich am 26. Herbstmonat bei dem betreffenden Regierungsstatthalteramt um ein Jagdpatent für die am 1. Weinmonat aufgehende Jagdzeit beworben, auch die Gebühr dafür bezahlt und dann unter der Vorzahse wieder ertheilt werden. Der Polizeirichter hat das Gesuch des Petenten empsohlen. Der Regierungszath dagegen hat beschlossen, dasselbe nicht zu empsehlen. Rämpf war zur Annahme, das Patent werde ihm ertheilt, nicht berechtiget, da er im Frühjahr wegen Jagdzschel bestraft worden. Der Regierungsstatthalter kannte den Grund der Nichtertheilung des Patentes wohl, da er selbst bei der Anmeldung auf das Strafurtheil verwiesen hat.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

3. Binggeli, Samuel, von Wahlern, Wirth zu Thörishaus, wurde am 14. Dezember 1888 vom Polizeizrichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetz zu einer Buße von Fr. 50 und Kosten verurtheilt, weil er die im November 1888 gepachtete, einem gewiffen Kaufmann gehörende Wirthschaft in Betrieb gesetzt hatte, ohne vorher die gesetzlich vorgeschriebene Patentübertragung bei der Direktion des Innern auszuwirken. Binggeli sucht um Erlaß der Buße nach, indem er aus Unkenntniß der bezüglichen Gestzesvorschriften gesehlt haben will. Das Gesuch wirdzwar vom Regierungsstatthalter empfohlen, allein der Regierungsrath sindet, daß im vorliegenden Fall kein genügender Grund zu einem Nachlaß vorhanden sei. Schon der Borgänger des Petenten, Wirth Kurz, wurde wegen Antritts der Wirthschaft ohne Patentübertragung

richterlich bestraft, so daß die bezüglichen gesetlichen Bor= schriften mindestens dem Eigenthümer Raufmann bekannt sein mußten und dieser seinen neuen Pächter Binggeli mit denfelben bekannt machen konnte.

Antrag des Regierungsraths: Abweifung. der Bittschriftenkommission: id.

4. Rubli, Felig, Wirth, ju Blumenftein, wurde am 4. August 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetzt zu einer Buße von Fr. 50, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 21 verurtheilt. Derselbe hat zu wiederholten Malen Gäste beherbergt, obschon er für seine Wirthschaft kein Beherbungsrecht besitzt. Kubli sucht um Erlaß der Buße nach. Er macht geltend, er sei sich nicht hewust gewesen, das Er macht geltend, er sei sich nicht bewußt gewesen, daß er sich gegen das Gesetz vergehe, sondern er habe es für erlaubt erachtet, Gäste in seiner Wirthschaft beherbergen zu dürfen, sobald dies unentgeltlich geschehe. Er findet die nachzuzahlende Patentgebühr und die Kosteu seien unter den obwaltenden Umftanden eine genügende Strafe. Der Polizeirichter von Thun hat das vorliegende Gesuch empfohlen. Der Regierungerath hat beschloffen, in diefem Falle einen theilweisen Nachlaß an der Buße zu empfehlen. Ein ganzlicher Nachlaß erscheint ihm nicht als billig, da auch durch das Beherbergen ohne Bezahlung den= jenigen Wirthen, welche das Beherbungsrecht besitzen, eine unloyale Konkurrenz gemacht wird. Sodann würde sich ein gänzlicher Nachlaß der Buße auch aus dem Grunde nicht rechtfertigen, weil die vom Richter auf Fr. 5 be-ftimmte nachzuzahlende Patentgebühr sehr gering ist, da die Differenz der Patentgebühren für Wirthschaften mit und ohne Beherbergungsrecht in Blumenstein Fr. 100 beträgt und die Nachzahlung doch mindeftens für ein Bierteljahr auf Fr. 25 hätte bestimmt werden durfen.

Untrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.

der Bittschriftenkommission:

5. Grogg, Johann, Schuster, von und wohnhaft zu Melchnau, geboren 1839, ist vom Polizeirichter von Aarwangen zu Fr. 50 Buße und Fr. 3. 50 Kosten ver= urtheilt wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Ge-setzesvorschriften, betreffend die nicht gewerbsmäßige Brennerei, weil er letzten Herbste eigene, nicht monopol= pflichtige Stoffe gebrannt hat, ohne dafür die vorgeschrie= bene unentgeltliche Bewilligung des Regierungsstatthalters gehabt zu haben. Johann Grogg sucht um Erlaß dieser Buße nach. Er hatte Auftrag ertheilt, die Bewilligung auszuwirken. Der betreffende Nachbar aber, der diesen Auftrag übernommen, hatte vergessen ihn auszuführen. Der Regierungsstatthalter und der Polizeirichter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hat beschloffen, bas= felbe ebenfalls zu empfehlen.

Untrag bes Regierungsraths: Erlaß der ganzen Buße. der Bittschriftenkommission:

6. Monnin, Benri, Maurer zu Berlincourt, wurde am 28. November 1888 vom Polizeirichter wegen Wider= handlung gegen die Vorschriften des Forstreglementes für ben Jura vom 4. Mai 1836 zu einer Buße von Fr. 123. 90 und zu einer Entschädigung von Fr. 20 an die Gemeinde Baffegourt verurtheilt. Unläßlich eines Holzschlages, den Monnin auf zwei ihm angehörenden, mit etwas Wald bepflanzten Grundftücken hatte ausführen laffen, find von den damit beauftragten Arbeitern auch einige junge Tannen der angrenzenden, der Gemeinde Baffecourt gehörenden Waldung gefällt worden. Monnin machte fogleich felbst dem Waldhüter sowie dem Gemeinds= präsidenten Anzeige und begab sich überdies einige Tage nachher auch zum Richter, um sich dem Urtheile, zur Berhütung größerer Kosten, zum Voraus zu unterziehen. Monnin hat unterlaffen, gegen seine Berurtheilung zu appelliren und sucht nun um Erlaß der Buße nach mit ber Begründung, daß er mit der freiwilligen Unterziehung unter das Urtheil bloß die Haftung für den durch feine Arbeiter verübten Schaden zu übernehmen gewollt habe, indem er felbst keine ftrafbare Sandlung begangen und deshab den Fall seiner Bestrafung auch nicht für vorhanden erachtet habe. Sein Gefuch wird vom Gemeinds= präfidenten von Baffecourt, sowie vom Amtsverweser, empfohlen. Der Regierungsrath hat beschloffen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 123. 90.

der Bittschriftenkommission :

7. Christe, Marianne, von und wohnhaft zu Baffecourt, geboren 1822, wurde am 26. September 1888 vom forrettionellen Richter von Delsberg wegen Rontubinat mit acht Tagen Gefangenschaft beftraft. Die= selbe war bei der gerichtlichen Verhandlung nicht an= wesend. Nach amtlichen Berichten ift diese Berson nicht bei gefunden Sinnen und außerdem mit einem forperlichen, unheilbaren Leiden behaftet, so daß unter diesen Um= ständen ihre Bersetzung in ein Gefängniß nicht thunlich erscheint. Der Regierungsrath hat deshalb beschloffen, ben vom Amtsverweser von Delsberg von Amtes wegen gestellten Antrag auf Rachlaß der Strafe zu empfehlen. Der Regierungsrath wird sodann die nöthigen Anord-nungen tressen, damit die Gemeinde Bassecourt die 66= jährige Marianne Chrifte so verforgt, daß diefe nicht wieder zu öffentlichem Aergerniß Anlag gibt.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 8-tägigen Gefangenschaft.

der Bittschriftenkommission:

8. Steiner geborne Bächler, Maria, von Signau, Friedrichs Chefrau, geboren 1842, wurde am 26. No-vember 1887 von den Uffifen des II. Bezirks wegen vielfachen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Sie

stahl überall, wo man sie als Waschfrau brauchte, oder zur Aushülse anstellte. Der Ehemann Steiner sucht um Erlaß des letzen Viertels ihrer Strafzeit nach. Der Regierungsrath hat beschlossen, dieses Gesuch nicht zu empfehlen. Es sind keine zureichenden Gründe für einen Nachlaß vorhanden. Frau Steiner wurde schon früher einmal wegen Diebstahl bestraft. Seither ist dieselbe, wie aus den bezüglichen Untersuchungsakten hervorgeht, eine Gewohnheitsdiebin geworden.

Antrag des Regierungsraths: Abweifung.
" der Bittschriftenkommission: id.

9. Sahli, Friedrich, von Wohlen, Schuhmacher, in Bern, geboren 1848, welcher am 25. Juli 1888 von der Polizeikammer wegen Pfandverschledpung zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, sucht um ganzen oder theilweisen Erlaß dieser Strafe nach. Der Gesuchsteller ist nicht empsehldar; er wurde schon wiederholt bestraft und wird von der Ortspolizei als ein dem Trunke in hohem Grade ergebenes, gefährliches Subjekt bezeichnet.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

10. Gertsch, Friedrich, von Lauterbrunnen, Schalen= macher, zu Madretsch, welcher am 5. Oktober 1888 vom Bolizeirichter von Biel, wegen unbefugtem Birthen zu einer Geldbufe von Fr. 60, ferner zur Bezahlung einer Patentgebühr von Fr. 50, sowie zu den Untersuchungs= kosten im Betrage von Fr. 32. 50 verurtheilt wurde, sucht um Erlaß der Buße und Kosten nach. Er hat die Patentgebühr bis jetzt nicht bezahlt und sagt auch nicht, daß er dieselbe bezahlen wolle. Für sein Nachlaßgesuch sührt er an, daß sein kleiner Verdienst als Schalenmacher kaum hinreiche, seine fünf Kinder zu erhalten. Gertsch war im Jahre 1888 Pächter einer Liegenschaft am Vingelzberge. Da die dort vorbeiführende Straße auf den Twannberg im Sommer viel benutt wird, so verfiel Gertsch auf die Idee, seine Lokalitäten zu einer Wirthschaft einzurichten. Das Gesuch um ein Wirth= schaftspatent wurde aber am 29. Mai 1888 abgewiesen, weil die Lokalitäten in keiner Weise den gesetlichen Borschriften entsprachen, Gertsch überdies laut amtlichem Bericht nicht gut beleumdet und nach demfelben Bericht zu befürchten war, daß seine Wirthschaft eine Baganten-tneipe werbe. Da nun Gertsch trog ber Abweifung seines Gefuches feither öfters gewirthet und gleichwohl in der Untersuchung solches frech geleugnet hat, infolge dessen die Untersuchung weitläufiger und die Kosten größer wurden, fo hat der Regierungsrath beschloffen, das vorliegende Rachlaggesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

11. Wittwe Berena Schindler, Wirthin, in Eriz, wurde am 16. März 1889 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirth-schaftsgesetes vom 4. Mai 1879 zu einer Geldbuße von Fr. 50, ferner zur nachbezahlung einer Gebühr von Fr. 10 und zu den Kosten des Staates von Fr. 3. 50 verurtheilt, weil dieselbe am 18. Februar 1889 anläßlich einer Steigerung außerhalb ihrer gewöhnlichen Wirth= schaftslokalitäten gewirthet hat, ohne im Besitze einer bezüglichen Bewilligung des Regierungsstatthalters ge-wesen zu sein. Frau Schindler sucht um Erlaß, bezw. um Herabsetzung der Buße auf Fr. 10 nach. Sie bringt dafür an, fie fei zu spät zum Wirthen bestellt worden, um noch eine Bewilligung einholen zu können, zudem habe fie gar nicht gewußt, daß hiezu eine Bewilligung erforderlich sei. Aus den Akten geht hervor, daß Frau Schindler diese Bewilligung noch vor eingereichter Straf= anzeige auswirken wollte, und daß der Regierungsstatt= halter ihr dieselbe bei rechtzeitig eingereichtem Gesuche ertheilt hätte. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Um= stände und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeinde= räthe von Eriz und Horrenbach-Buchen, sowie der beiden Bezirksbeamten kann der Regierungsrath fich mit der herabsetzung der Buge einverstanden erklaren.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10.

der Bittschriftenkommission:

12. Soldati, Angelo, von Eimadera, Kantons Tessin, geboren 1862, welcher am 13. August 1887 von den Assigien des Jura wegen mehrerer Diehstähle zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungsshaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restesseiner Strafzeit nach, indem er behauptet, bei den ihm zur Last gelegten Verdrechen nicht betheiligt gewesen zu sein. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empsehlen. Soldati ist bereits früher wegen Diehstahl bestraft worden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Reihe von Eindruchsdiehstählen, welche Soldati, in Gemeinschaft mit einigen Genossen, die zum Theil noch jest slüchtig sind, in den Monaten Juni und Juli 1886 nächtlicher Weise in verschiedenen Ortschaften des Amtsbezirkes Pruntrut mit großer Frechseit und Verwegenheit vollführt hat.

Antrag des Regierungsraths: Abweifung.
" der Bittschriftenkommission: id.

13. Rebetez, Maximien, Uhrmacher, von Genevez, geboren 1869, wurde am 28. November 1888 von den Affisen des Jura zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, wegen Mißhandlung, begangen anläßlich eines von ihm und drei Gehülfen provozirten nächtlichen Kaufshandels, wobei die angegriffenen Personen schwere Körperverletungen erlitten, wovon eine den Verlust eines Auges für die betreffende Person zur Folge hatte. Der Bater

Rebetez petitionnirt um Erlaß bes Restes der seinem Sohne auferlegten Strafe, indem er die Theilnahme seines Sohnes an der ihm zur Last liegenden Mißhand-lung auf ein möglichst geringes Maß zu reduziren sucht. Der Regierungsrath kann jedoch das vorliegende Nach-laßgesuch nicht empsehlen, da genügende Gründe zum Erlaß des den letzten Zwölstel weit übersteigenden Restes der Strafe nicht vorhanden sind.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

14. Landry, August Alphons, von Berrieres= Suisses, Uhrmacher, sonft in Laferrière, geboren 1837, wurde am 22. Dezember 1886 von den Uffifen des Jura wegen Raub, begangen an einem Landwirth auf dem Sonvillierberg, den er in der Nacht des 12. September 1886 durch einen wuchtig geführten Schlag auf den Kopf befinnungslos niederstreckte und feiner Baarschaft im Betrage von Fr. 22 beraubte, ferner wegen Bersuch Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren und wegen anderer unzüchtiger Handlungen mit demfelben zu 4 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Landry, welcher die Thä-terschaft der ihm zur Last fallenden Verbrechen leugnet, obschon er derselben überwiesen ift, sucht um Erlaß des Reftes seiner Strafe nach. Der Regierungsrath kann bas vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da in diesem Falle Natur und Konkurrenz der Berbrechen jeden Nachlaß aus= schließen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

15. Ochfenbein, Ludwig, von Etiken, Kantons Solothurn, geboren 1864, Spengler, früher in Bern, jest in Außerfihl, und feine Chefrau Tanny geborne Seelhofer, geboren 1864, sind am 19. September 1888 von der Polizeikammer wegen Betruges zum Nachtheil des Abzahlungsgeschäftes Mandowsky in Bern, bezw. wegen Begürstigung dieses Betruges, verurtheilt worden, wobei der Erstere 30 Tage Einzelhaft, die Letztere dagegen, deren erftinftangliche Strafe ebenfalls auf 30 Tage Einzelhaft gelautet hatte, nur zwei Tage Gefängniß erhielt. Die Cheleute Ochsenbein halten dafür, daß, da ber Schaden schon vor dem oberinftanglichen Urtheile gut gemacht worden, die auspesprochene Strafe, obwohl diese das gesetliche Strafminimum nicht übersteige, unter den obwaltenden Umständen, doch noch immer ungewöhnlich hart sei; dieselben suchen deshalb um Erlaß der Strafe, bezw. um Umwandlung derfelben in eine Geldstrafe nach. Der Regierungsrath empfiehlt bas vorliegende Gesuch nicht. Die Sachlage hat sich seit dem Urtheile für die Cheleute Ochsenbein nicht gunftiger geftaltet. Die Um= stände, welche zu ihren Gunften sprachen, hat das Gericht gewürdiget und bei der Strafzumeffung berückfichtiget.

Ein Begnadigungsantrag ift von dieser Seite nicht ge= stellt worden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

16. Frei, August, von Niederbipp, Rorber, geboren 1838, wurde am 17. September 1884 von den Uffifen des II. Bezirks wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Derfelbe hat in der Nacht vom 18./19. März 1884 das ihm, bezw. seiner Geltstagsmaffe, zur Sälfte angehörende Wohnhaus in Brand gesteckt, in der betrügerischen Absicht, aus der Brandversicherungssumme Bortheil zu ziehen, indem mit derfelben nicht nur alle Schulden des Frei sich decken ließen, sondern sich auch ein Ueberschuß zu seinen Gunsten herausstellte. Frei sucht um Erlaß des Restes der Strafe nach, unter Hinweisung auf die Nothlage seiner zahlreichen Familie. Amtlich eingezogene Erkundigungen haben jedoch ergeben, daß der von Frei zu seiner Begnabigung geltend gemachte Grund teine oder nur gang geringe Unterlage hat. Die Rinder des Frei find im Stande, für ihren Unterhalt felbst zu forgen und die Chefrau lebt jett in beffern Berhältniffen, als vor der Verurtheilung ihres Mannes. Ueberdies er= scheint das vorliegende Strafnachlaßgesuch auch mit Rückficht auf die Natur und Schwere des Verbrechens nicht empfehlbar. Die Mitbewohner des abgebrannten Saufes hatten nur mit knapper Roth das Leben retten können.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

17. Dubail, Auguste, von Montjoie, Frankreich, Schalenmacher, zu Peu Claude, geboren 1831, wurde am 28. Januar 1888 von den Afsisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Meineid zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Seine Ehefrau hat schon wiederholt um seine Begnadigung nachgesucht. Die bezüglichen Gesuche sind durch Schlußnahmen des Großen Rathes vom 26. September und 30. Rovember 1888 abgewiesen worden. Sie hat neuerdings ein solches Gesuch eingereicht und mit der bedrängten Lage der Familie begründet. Dasselbe ist vom Gemeinderath von Les Bois, sowie von der Verwaltung der Strafanstalt empsohlen. Der Regierungsrath kann indessen in dem von der Petentin geltend gemachten Umstande keinen hinreichenden Grund zu einem über den letzten Zwölftel hinausgehenden Rachlaß erblicken und ist deshalb auch nicht im Falle, das vorsliegende Gesuch zu empsehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

18. Bueche, Adolphe, von Court, Grundeigenthümer daselbst, geboren 1860, welcher am 28. Juli 1888 von den Uffifen des fünften Geschwornenbezirks wegen Wechsel= fälschung und Betrug zu 15 Monaten Buchthaus ver= urtheilt wurde, fucht um Erlag des Reftes feiner Strafzeit nach. Derfelbe ftütt fich darauf, daß die Unterfuchung nichts Belaftendes gegen ihn ergeben und er immer feine Unschuld betheuert habe. Ferner beruft er sich auf seine Familienverhältniffe und erwähnt schließlich der ökonomischen Nachtheile, die ihm daraus entstehen, 'daß er Niemand zu Saufe habe, der ihm sein ausgedehntes landwirthschaftliches Gewerbe besorgen könne. Rach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Bueche bisher gut aufgeführt. Auch die Roften der Untersuchung hat er bezahlt. Der Regierungsrath findet jedoch weder hierin, noch in dem Anbringen des Betenten Anlag, fein Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Der Rachlaß des letten Zwölftels wird bei fortgesettem Wohlverhalten auch in diesem Falle für genügend befunden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

19. Rufer, Niklaus, von Urtenen, gewesener Wirth, in Herzogenbuchsee, geboren 1852, wurde am 26. Februar 1889 von den Affisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange zu sechs Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt. Derfelbe war von den Geschwornen schuldig erklärt worden, am 28. November 1888 in seiner Wirthschaft den Weinreisenden Michael von Lanthen, welcher ihn besucht hatte, um sich betreffs einer zur Berfügung gestellten Getränkesendung mit ihm zu verständigen, nach entstandenem Wortwechsel durch Fußtritte in den Unterleib berart mighandelt zu haben, daß diefe Dighandlung eine heftige Bauchfell= entzündung herbeiführte, welche nach zwei Tagen tödtlich verlief. Rufer fucht nun um Erlaß eines angemeffenen Theiles feiner Strafe nach. In der daherigen Begründung sucht er sein Vergehen auf einen unglücklichen Zufall zurudzuführen. Er halt ferner dafür, daß die ausgeftandene Untersuchungshaft bei der Zumessung der Strafe hätte berücksichtigt werden follen. Sodann verweist er auf die Nothlage seiner Familie und beruft sich schließlich auf sein gutes Verhalten während der Strafhaft, sowie auf die dem Strafnachlaßgefuch beigegebene Empfehlung des Gemeinderathes feines Wohnortes. Der Regierungsrath ift indeffen ber Unficht, daß die vom Betenten geltend gemachten Gründe nicht geeignet seien, eine Ermäßigung der ausgesprochenen Strafe zu rechtfertigen. Mit dem 26. Mai hat derselbe seine Strafzeit erft zur Hälfte er= standen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

20. Hermann, Gottlieb, von Auswyl, geb. 1861, Gräub, Johann, von Wygachengraben, Drechsler, geb.

1870, und Schütz, Alfred, von Sumiswald, Land= arbeiter, alle drei wohnhaft zu Auswyl, sind am 29. August 1888 von der Polizeikammer, wegen Theilnahme an einem Raufhandel, jeder zu 15 Tagen Gefangenschaft, solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 500, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr 492 verurtheilt worden. Der fragliche Raufhandel fand in der Neujahrsnacht 1887/88 ftatt und hatte seine Ber= anlassung in dem zwischen der Jungmannschaft von Auswyl einerseits, und derjenigen der Ortschaften Beglisberg und Wyßbach anderseits, schon von Alters her bestehenden Haffe. Die dabei vorgekommene schwere Mighandlung, theilweise durch ein gefährliches Inftrument verübt, hatte für den Mighandelten eine mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die drei Berurtheilten suchen bei dem Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefangenschaftsstrafe, eventuell um herabminderung ober Umwandlung derfelben in eine bescheibene Buße nach. Sie machen geltend, die Strafe sei viel zu hoch, und berufen sich dafür auf das erstinftanzliche Gericht, welches in einem feiner Motive zum Urtheile ausführt, das Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe sei in diesem Falle zu hoch, das Gericht wurde bedeutend tiefer gegangen fein, wenn das Gefet dies zugelaffen hatte. Unter Hinweisung hierauf hat sodann das Amtsgericht Marwangen das Begnadigungsgefuch empfohlen, jedoch nur soweit es Herrmann und Graub betrifft, während der Gemeinderath von Auswyl seine Empfehlung für alle drei Betenten eintreten läßt. Der Regierungsrath hält die von der Polizeikammer ausgesprochene Gefangen= schaftsstrafe für durchaus gerechtfertigt, denn es ist anzunehmen, daß, wenn dieser Gerichtshof das gesetliche Minimum ebenfalls für zu hoch gefunden hatte, er auch feinerseits die Verurtheilten von Umteswegen zur Begnadigung empfohlen haben würde. Die Häufigkeit folcher Vergehen, bei denen das Meffer immer die erfte Rolle zu spielen pflegt, sowie die besonderen Umftande, unter welchen der vorliegende Straffall fich zugetragen hat, laffen aber das eingereichte Begnadigungsgefuch nicht als empfehlenswerth erscheinen.

Antrag des Regierungsraths: Abweifung. " der Bittschriftenkommission: Rachlaß von 10 Tagen Gefangenschaft für Hermann und Gräub.

21. Reinhard, Friedrich, von Lügelslüh, Landwirth, geboren 1866, sonst zu Mühleberg, welcher am 19. Oktober 1888 von den Ussisen des vierten Geschwornenbezirks wegen wiederholtem Beischlaf mit einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen und wiederholten unzüchtigen Handlungen mit demselben zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles seiner Strafzeit nach, wobei er seiner Reue über die begangenen strafbaren Handlungen Ausdruck gibt und sich darauf beruft, daß diesselben in jugendlichem Leichtsinn und ohne deren Folgen zu bemessen, verübt worden seien. Bon der Strafzeit ist dermal noch nicht die Hälfte verbüßt. Der Gesuchsteller hat sich zwar bisher gut betragen und auch von früher her ist nichts Nachtheiliges über ihn bekannt, allein der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Strafs

nachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

22. Baumgartner, Niklaus, von Bangerten, Landwirth zu Wierezwyl, geboren 1847, welcher am 16. Juni 1886 von den Afsifen des vierten Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung zu $3^{1/2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, und mit dem 15. Mai fünf Sechstel seiner Strafzeit abgebüßt hat, sucht um Begnadigung nach. Er stützt sich auf seine disherige gute Aufführung, sowie auf den Umstand, daß seine Familie dringend der Hülfe bedürfe. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch empsohlen. Nach dem ärztlichen Berichte gibt der Gesundheitszustand des Petenten zus keinen Bemerkungen Anlaß. Der Regierungsrath ist der Anssicht, daß im vorliegenden Falle der Nachlaß des letzten Zwölstels genügt.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

23. Bouille, Emile Joseph, von Muriaux, Uhrmacher, gewesener Wirth zu Bonfol, geboren 1817, welcher von der Polizeikammer am 3. April 1889, wegen fortgesetzten unzüchtigen Handlungen, begangen an einem 7 Jahre alten Mädchen, zu 45 Tagen Einzelhaft verzurtheilt wurde, stellt von Frankreich aus, wo er sich seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft bei einem Sohne aushält, zu Handen des Großen Rathes das Gessuch um Nachlaß der besagten Strase. Nach seiner Ansicht ist die gegen ihn ausgesprochene Verurtheilung nicht gerechtsertigt. Er beruft sich sodann auf seine guten

Antezedentien und produzirt schließlich außer einer Anzahl Leumundszeugnisse, auch das Zeugniß zweier Aerzte, welches dahin lautet, daß der Petent, in Andetracht seines hohen Alters und der vorhandenen körperlichen und geistigen Schwäche, eine nochmalige Gefangenschaft nicht ohne Gefahr für sein Leben überstehen könnte. Der Regierungsrath hat indessen beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Bergehens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

24. Bron, François, von Montsevelier, 40 Jahre alt, und deffen Bruder, Bron, humbert, 30 Jahre alt, Landwirthe, beide wohnhaft zu Montsevelier, find am 11. Januar 1888 von den Uffifen des fünften Geschwornen= bezirks wegen Mißhandlung verurtheilt worden und zwar der Erstere zu 22 Monaten Korrektionshaus und der Lettere zu 18 Monaten Zuchthaus. Beide haben, nebst ihrer ebenfalls mitbestraften Schwester, ihrem 73 Jahre alten Vater unter mehreren Malen schwere Mißhandlungen zugefügt, so zulett am 27. August 1887, Abends, wobei derselbe so schwer mißhandelt wurde, daß er die Sehkraft des einten Auges vollständig einbüßte und außer-dem einen Armbruch davontrug. Die Mißhandlungen geschahen jeweilen unter dem Einstusse des Schnapses, dem die Familie Bron in hohem Grade ergeben ift. Die Bruder Bron fuchen nun um Erlaß des Reftes ihrer Strafe nach. Die Petenten haben fich in der Strafanstalt bisher gut aufgeführt. Die Berumftändungen des vor-liegenden Straffalles, der ein trauriges Bild von der moralischen Versunkenheit einer Familie entrollt, sind indessen nicht geeignet, eine Ermäßigung der Strafe zu befürworten. Ueberdies find die Betenten wegen Miß= handlung schon mehrfach bestraft worden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

Bericht und Antrag der Pinanzdirektion

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Kanden des Großen Raths

über die

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten der Kantonalbank.

(Mai 1889.)

Sochgeachtete Berren!

Es ist Ihnen in Erinnerung, daß bereits im Jahre 1885 zuerst der Regierungsrath und dann auch der Große Rath, durch bekannte Borkommnisse beunruhigt über die sinanzielle Lage der Kantonalbank, beschlossen hatten, es sei dieselbe zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen und die Finanzdirektion damit zu beauftragen.

Bevor sich dieselbe ihrer Aufgabe entledigen konnte, stellte eine von 8300 Bürgern unterschriebene Eingabe

an den Großen Rath das Ansuchen:

"Eine eingehende und undarteiische Untersuchung solle sich auf alle Verhandlungen der Bankbehörden und ihrer Beamten seit den letzten 8 Jahren erstrecken, und es sollen die Vehörden und Beamten der Pank, falls sich aus der Untersuchung ein Verschulden derselben ergibt, zur gesetze und verfassungsmäßigen Verantwortung gezogen werden, damit dem Staate der erwachsene Schaden ersetzt und das verletzte Recht gefühnt werde."

Diese Eingabe ist vom Großen Rathe am 2. November 1885 dem Regierungsrathe überwiesen worden und der Regierungsrath hat seinerseits die Finanzdirektion mit dieser Aufgabe beauftragt. In Ausführung derselben hat die Finanzdirektion unterm 28. Januar 1886

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

dem Regierungsrathe nach stattgefundener gründlicher Untersuchung aller relevanten Thatsachen über die Berantwortlichkeitsfrage einen eingehenden Bericht erstattet — wir werden auf die darin niedergelegten Resultate später wieder zurücktommen — und gestützt auf §§ 16 und 24 des Berantwortlichkeitsgesetzes beantragt:

"Es sei den Mitgliedern der Kantonalbank-Verwaltung unter Mittheilung derjenigen Thatsachen, aus welchen ihre Verantwortlichkeit für eingetretene Verluste gefolgert werden könnte, die gesetzliche Frist zu ihrer Verantwortung einzuräumen, und es sei die Finanzbirektion zu beauftragen, nach eingelangter Verantwortung Anträge über das weitere Vorgehen vorzulegen."

Dieser Antrag wurde vom Regierungsrathe genehmigt und in Folge dessen wurde der Direktor und die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank vom Regierungsrathe durch Schreiben vom 27. Februar 1886 zur Verantwortung aufgefordert in 8 Fällen für von der Kantonalbank erlittene und in ihren Jahresrechnungen verzeichnete Verluste im Gesammtbetrage von Fr. 908,248. 86 Kp.; ebenso für einen damals dereits eingetretenen Verlustposten im Vetrage von Fr. 189,000, zu welchem aber nach dem Gutachten von Experten höchst wahrscheinlich in Zukunst ein weiterer Verlust hinzutritt, der in diesem Gutachten auf circa Fr. 240,000 veranschlagt wird.

Der Direktor und die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank find diefer Aufforderung nachgekommen und haben unter'm 19. März 1886 dem Regierungsrathe eine Bertheidigungsschrift eingereicht, worin fie die nothwendige Boraussetzung der Berantwortlichkeit, d. h. ein Verschulden ihrerseits in Bezug auf die eingetretenen Verluste bestreiten, sich in bestimmten Fällen überdies auf Berjährung und Berzicht berufen und fich vorbe-halten, diese beiden Thatsachen eventuell als Einreden geltend zu machen. Wir werden auf ihre Bertheidigung später näher eintreten.

Die nachfolgenden Auseinandersetzungen bezwecken, ben Regierungerath in den Stand zu fegen, fich über diese schon geraume Zeit in der Schwebe liegende Ber= antwortlichkeitsfrage nach allen Richtungen hin ein felbst= ständiges Urtheil zu bilden und in diefer Sache einen endgültigen Entscheid zu faffen. Sie werden fich über= zeugen, daß die Erledigung dieser Frage einige Schwierig= keiten darbietet, welche unfer Vorgehen in diefer Angelegenheit einigermaßen verzögert haben, sowie daß burch biese Berzögerung eine Berletung ober Gefährdung ber fistalischen Interessen in teiner Beise eingetreten oder zu befürchten ift.

Die erfolgreiche Durchführung einer Berantwortlich= keitstlage beruht auf drei Boraussetzungen:

- 1. daß ein Schaden eingetreten ist, der
- 2. durch das Berichulden einer Verson oder einer Mehrzahl von Personen verursacht worden ift, die
- 3. auf Grund diefes Berichuldens zum Schadens= erfate verpflichtet find.

Man geftatte uns, die Voraussetzungen unter 1 und 2 als materiell rechtliche Erfordernisse einer Berantwortlichkeitstlage zu bezeichnen und im Gegensat dazu von ber unter 3 aufgestellten Borausfetzung in unferem Falle als von einem formell rechtlichen Erforderniffe zu sprechen.

Wir beschäftigen uns in erster Linie mit der materiellen Begründung einer Berantwortlichkeits= erklärung der Behörden und Beamten der Kantonal= bank, also mit der Frage nach Eriftenz und Sohe des eingetretenen Schadens, sowie mit der Untersuchung, ob und inwieweit derfelbe auf ein Berschulden diefer hupothetisch ersappflichtigen Bersonen zurückzuführen fei.

Was die erstere Frage anbetrifft, so bietet die Be= antwortung derfelben feine befondern Schwierigkeiten. Die eingetretenen, einer Berantwortlichkeitserklärung zu Grunde liegenden Berlufte der Kantonalbank find zum größten Theile in deren Jahresrechnungen ziffermäßig festgeftellt, fie find in der obenerwähnten Bertheidigungs= schrift überdies in keiner Weise bestritten worden. weit dieselben aber aus den Kantonalbankrechnungen noch nicht zu entnehmen find, wären diefelben im Streit= falle einfach durch eine gerichtliche Expertise zu ermitteln.

Schwieriger gestaltet fich für uns die Untersuchung, ob den Behörden und Beamten der Kantonalbank in Bezug auf die eingetretenen Verlufte ein Verschulden zur Laft zu legen fei und wir schicken voraus, daß wir diese Frage, nach der Natur der Sache, dem zu unferer Berfügung stehenden thatsächlichen Material und den uns gebotenen Sulfsmitteln, nicht mit derjenigen Sicherheit entscheiden können, wie ein urtheilendes Gericht. Die Resultate unserer Untersuchung können in dieser Frage nur auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit Anspruch machen, die aber offenbar dem Zwecke dieser Untersuchung voll=

ständig genügt

Vorerst ist festzustellen, daß es unserer Ansicht nach bei Beurtheilung der Frage nach Existenz einer Ber= schuldung vollständig gleichgültig ist, welches Gesetz bei Beantwortung derselben zur Anwendung kommt:
ob das Berantwortlichkeitsgesetz vom Jahre 1851,

welches in § 2 den Behörden, Beamten und Angestellten des Staates die Berpflichtung auferlegt: "zu treuer Er= füllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der An= ftellung, wie diefelben durch die Verfaffung, die Gefete, Berordnungen, Reglemente und Instruktionen festgeset find," -

ob das Bankgesetz vom Jahre 1865, welches in § 36 nur von "Nachlässigkeiten" spricht, —

ob das ehemalige bernische Civilgeset, oder

ob das schweizerische Obligationenrecht in seinen dies= bezüglichen Bestimmungen als zutreffend erachtet wird.

Denn das Kriterium der Berschuldung ift in unserem Falle immer das nämliche - ob dasfelbe aus einem privatrechtlichen Bertrage hergeleitet wird, den der Staat als Privatperson, sei es mit der juristischen Person der Kantonalbank auf Grund seiner Betheiligung, sei es mit den Behörden und Beamten derfelben, auf Grund eines Anstellungsverhältnisses abgeschlossen hat,

oder ob diese Personen als Staatsbeamte zu qualifi= ziren find, ihre Berpflichtung dem Staate gegenüber fomit als eine öffentlich rechtliche zu betrachten ist, gleich= viel ob in diesem Falle das bernische Verantwortlichkeits= geset, ob das chemalige bernische Civilgeset als maß= gebend betrachtet wird, oder aber ob die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über unerlaubte Sandlungen zur Anwendung tommen. Der Magftab, nach dem eine Verschuldung der Behörden und Beamten der Kantonalbank festzustellen ist, liegt in der Sorgfalt einer tüchtigen Bankbehörde, resp. eines gewissenhaften Bankbeamten, die allerdings in erfter Linie in der Befol= gung der Befete und der für die betreffende Stelle ber= bindlichen Reglemente, Inftruttionen zc. besteht, durch diefelbe aber noch keineswegs erschöpft wird.

Dies vorausgeschickt, beginnen wir mit der Untersuchung, ob und inwieweit ein Berschulden der Behörden und Beamten der Kantonalbank hinfichtlich der= jenigen Verlustposten, in Bezug auf welche sie zur Ver= antwortung aufgefordert worden find, als feftstehend angenommen werden dürfte.

Wir behandeln die einzelnen Verluftpoften in chrono= logischer Reihenfolge, wie sie sich aus den Jahresrechnungen der Kantonalbank ergibt.

1. Die Verluste der Banksiliale Pruntrut.

Wie Ihnen aus früheren Berichten bekannt sein wird, erreichen die Verlufte dieser Bankfiliale, welche in den Jahresrechnungen der Kantonalbank von 1877—1882 verzeigt und abgeschrieben worden find, die Summe von Fr. 650,000.

Dieje Verlufte entstanden unter der Geschäftsführung des im Jahre 1877 von seiner Stelle entlassenen Ge= schäftsführers B. Meyer und konnten nur dadurch eine

fo hohe Summe erreichen, daß dieser letztere einzelnen Personen weit über die Grenzen des denselben von der Bank gewährten Diskontokredites hinaus Wechsel disstontirte. In welcher Weise hier gewirthschaftet wurde, bezeugen die Thatsachen, daß einem Uhrenfabrikanten (Lazarus Diedisheim) bei einem Diskontokredit von Fr. 15,000 für Fr. 138,104, seinem Bruder (Jsaak Diedisheim) bei einem Kredit von fr. 12,000 für Fr. 70,000 und dem Rotar Jolidon bei einem Kredit von Fr. 20,000 für Fr. 168,000 Wechsel abgenommen wurden.

Der Regierungsrath hat bekanntlich seinerzeit gestütt auf den bezüglichen Bericht der Kontonalbank beschlossen, diese letztere anzuweisen, gegen Meyer strafrechtlich vorzugehen und dessen Berurtheilung zum Ersate des verzursachten Schadens auf diesem Wege auszuwirken. In der hierauf anhängig gemachten Straftlage wurde Meyer durch oberinftanzliches Urtheil vom 22. Mai 1880 wegen grober Nachlässigkeit bei der Bornahme seiner Amtssührungen zu Fr. 50 Buße und zum Ersate des Schadens an die Kantonalbank verurtheilt, für dessen Musmittlung die Parteien an den Civilrichter gewiesen wurden.

Der hierauf gegen Meher angehobene Prozeß wurde am 13. März 1885 vom Richteramte Pruntrut erst= instanzlich beurtheilt und dieses Urtheil ist am 15. Januar 1886 oberinstanzlich bestätigt worden. Hierin wird der Kantonalbank, die ihre Entschädigungsforderungen an Meher auf die Summe von Fr. 143,112 bezissert hatte, die Summe von Fr. 123,964. 25 zugesprochen. Diese Summe ist aber nur zum geringsten Theile erhältlich, indem der Geschäftssührer Meher insolvent war und auch von seiner Umtsbürgschaft im Betrage von Fr. 20,000 höchstens circa Fr. 7000 realisiert werden können.

Dies ist in kurzen Zügen die bisherige Geschichte jener Pruntruter-Verluste, die allerdings mit dem Verantwortlichkeitsprozeß gegen Meyer noch nicht zum Abschlusse gekommen ist. Denn es muß sich sosort die Frage aufdrängen, ob nicht auch der Centralverwaltung der Kantonalbank Pflichtwerlezungen vorzuwersen seien, wodurch sie diese Verluste mitverursacht habe, sei es direkt, sei es infolge Mangels gehöriger Aufsicht über die ge-

schäftliche Thätigkeit ihres Vertreters.

Bei Beurtheilung bieser Frage muß es in erster Linie befremben, daß die Entschädigungsforderungen der Kantonalbankverwaltung gegen ihren Geschäftsführer sich auf die Summe von eirea Fr. 143,000 beschränken, von welcher Summe überdies nur circa Fr. 124,000 als berechtigt anerkannt wurden, gegenüber einer Berluftsumme von Fr. 650,000 im Gesammtbetrage. Die oben er= wähnte Berantwortung der Kantonalbank übergeht diese Thatsache mit Stillschweigen. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß diese Verluftsumme der Hauptsache nach durch Kreditüberschreitungen verursacht wurde, so muffen wir annehmen, daß ber Geschäftsführer Meger eben doch in vielen Fällen für diefe Rreditüberschreitungen entlastet ift und die Berantwortlichkeit für dieselben andern Personen zufallen muß. Ob aber folche Kredit= überschreitungen, auch wenn sie von kompetenter Seite stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt worden sind, mit den Grundsätzen einer richtigen Bankverwaltung vereinbar find, kann nur im speziellen Falle auf Grund genauer Kenntniß aller in Betracht tommenden Thatsachen entschieden werden. Je nachdem diese Frage entsichieden wird, läge die Ursache des in der Folge ein= getretenen Schadens in einem Berschulden, das gum Ersate verpflichten würde, oder aber in einem Zufalle, in unferem Falle also in der im Laufe der 70er Jahre eingetretenen allgemeinen Geschäftskriss.

Eingehender behandeln wir die Frage, ob die Centralverwaltung der Kantonalbank nicht durch mangelhafte Beaufsichtigung und Kontrole des Geschäftsführers der Bankfiliale Pruntrut die durch die Pflichtverletzungen desfelben verursachten Verluste mitverschuldet habe.

Bur Beaufsichtigung des Wechselverkehrs ihrer Filialen hatte die Kantonalbant im Jahre 1867 die sogenannten Diskontokontrollen eingeführt. Dieselben sollen jederzeit einen lleberblick über die jedem einzelnen Klienten im betreffenden Zeitpunkte diskontirten Wechsel gewähren und müssen also bei richtiger Führung allfällige Kreditund Kompetenzüberschreitungen sofort an den Tag bringen. Ob diese Kontrolle richtig geführt ist oder nicht, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit den im Porteseuille vorhandenen, sowie mit den weiter begebenen Wechseln, wobei allerdings in Bezug auf letztere einige

praktische Schwierigkeiten vorhanden find.

Es scheint uns nun wahrscheinlich, daß bei Anlaß der auf Grund des Art. 24 des Bankgefeges vom Jahre 1865 angeordneten jährlichen Inspektion die Diskontokontrolle der Kiliale Bruntrut nicht mit der gebührenden Sorgfalt geprüft, noch auf ihre richtige Führung das nöthige Gewicht gelegt worden ift; dies um so mehr, wenn wir bedenken, wie bedeutende Summen hier jeweilen im Distontogeschäft angelegt waren. So wurde bei der periodischen Inspektion vom 10. und 11. Juli 1874 von ben Delegirten ber Direktion, Bankpräfident Aebi und Allerander Bucher, bei der Bankfiliale Pruntrut Geschäfts= zunahme, anzuerkennende Arbeitsleiftung und gute Leitung rühmend hervorgehoben, trothem die Distontokontrolle fehr mangelhaft gehalten war und beffere Führung empfohlen wurde. Eine bereits am 13. August desselben Jahres auf Grund vertraulicher Mittheilungen stattgefundene zweite Untersuchung konstatirte darauf, daß fich das Wechselportefeuille in troftlosem Zustande befinde und daß Meher das gespendete Lob und das in ihn ge= fette Bertrauen feineswegs verdiene.

Es scheint uns aber auch wahrscheinlich, daß die Centralleitung der Kantonalbank, also die Direktion und der Bankdirektor, denen die Neberwachung des Geschäftsbetriebes der Filialen oblag, von diesem Zeitpunkte an in der Beaufsichtigung des Geschäftsführers Meher das Nothwendige und durch die Umstände Gebotene nicht

gethan haben.

Wenn wir bedenken, daß schon im Jahre 1874 eine solche Unordnung konstatirt worden ist, daß bereits im Jahre 1875 und besonders 1876 neue Kompetenzüberschreitungen, deren Verheimlichung Meyer nicht einmal für nöthig erachtete, zur Kenntniß der Centralverwaltung gelangten, so muß es doch im höchsten Grade auffallen, daß es dieselbe mit der Ertheilung von Kügen und Weisungen bewenden ließ und sich erst im Jahre 1877, als sich die gerügten Vorkommnisse troß Kügen und Weisungen immer wiederholten, zu einer außerordentlichen Untersuchung entschließen konnte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bekannt.

Die Direktion der Kantonalbank hält allerdings in ihrer Vertheidigungsschrift daran fest, "daß sie, Ungesichts des absoluten Mangels bestimmter Vorschriften über die Art und Weise der Kontrolle, dasjenige gethan hat, was man unter den obwaltenden Verhältnissen erwarten durfte

und daß von einer Verletzung oder von ungenügender oder nachläffiger Handhabung bestehen der Kontrol= vorschriften nicht die Rede sein kann."

Die lettere Behauptung mag richtig sein. Die bestehenden Kontrolvorschriften sind eben nur für gewöhnliche Verhältnisse berechnet; daß aber das Verhältnis der Centralleitung der Kantonalbank zum Geschäftsführer Meher von 1874—1877 ein außergewöhnliches gewesen und eine tüchtige Vankverwaltung auch mangels bestimmter Vorschriften außerordentliche Kontrolmaßregeln angewendet hätte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wir kommen zum Schlusse, daß unserer Ansicht nach die Geschäftssührung der Filiale Pruntrut in den Jahren 1874—1877 nicht mit der nothwendigen und durch die Umstände gebotenen Sorgsalt überwacht worden ist, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Verhalten der Centralleitung der Kantonalbank in dieser Angelegenheit als Verschuld en zu betrachten wäre und eine Klage auf Ersah des durch die Pflichtwerletzungen des Geschäftssührers Meher verursachten Schadens rechtsertigen würde, soweit derselbe durch eine bessere Aufsicht der Kantonalbankbehörden hätte vermieden werden können. Ob dieselbe aber mit Aussicht auf Ersolg durchgeführt werden könnte, werden wir später untersuchen.

2. Verluste, die in der Kantonalbank-Rechnung vom Jahre 1884 verzeigt und abgeschrieben worden sind.

Bedeutend problematischer erscheint uns das Borhandensein einer Verschuldung hinsichtlich einer Reihe anderer Verluste, bezüglich welcher die Mitglieder der Direktion und der Direktor der Kantonalbank vom Regierungsrathe zur Verantwortung aufgesordert worden sind. Es betrifft dies die Verluste der Kantonalbank:

a. Bei Fr. Böhlen, gew. Müller in			
Bern, im Betrage von	Fr.	36,331.	_
b. Bei Rocher & Comp. in Bern	_		
im Betrage von	- "	66,574.	
c. Bei Schubert in Sumiswald im			
Betrage von	"	16,422.	30
d. Bei Familie Ritschard in Inter-			
laken im Betrage von	"	80,908.	15
e. Bei herren Muller, Desch und			
Schleuninger, Hotelbefiger im			
Oberland, im Betrage von	"	36,389.	
f) Bei Wittwe Bourquin in Biel			
im Betrage von	"	9 ,159 .	41
g. Bei F. Bovet und Comp. in		•	
Biel im Betrage von	"	12,465.	
Zusammen.	Fr.	258,248.	86
W 00 V MI MI 11 0V - V			

— alle Verlustposten mit Ausnahme besjenigen unter e. infolge Geltstages, dieser lettere infolge Akkommode= mentes.

Wir mussen vorausschicken, daß die Verantwortlichkeit für alle diese Verluste nicht ausschließlich der Kantonalbankdirektion zur Last fällt, sondern theilweise (in den Fällen d. f. und g. einzig, im Falle e. zum größten Theile) den betreffenden Filialcomite's, die diese verlustbringenden Geschäfte innerhalb der Grenzen der ihnen in Ausführung von Art. 15 des Organisationsreglementes vom Jahre 1867 bestimmten Kompetenz abgeschlossen haben, theilweise (im Falle c.) einem einzelnen Kantonal= bankbeamten.

Gestützt auf eigene Untersuchungen und nach Kenntnißnahme der Bertheidigungsschrift der Direktion und des Direktors der Kantonalbank erscheint es uns aber als
sehr zweiselhaft, ob es möglich wäre, in einem einzigen
dieser Fälle den respektiven Bertretern der Kantonalbank
den Nachweis einer Verschuldung zu leisten. Dieselben
waren allerdings bei Abschluß dieser ungünstigen Geschäfte
in einem gewissen Optimismus befangen, wie er in jener
Zeit erklärlich und in frühern Jahren berechtigt war,
der aber unserer Ansicht nach in keinem Falle so weit
ging, um als Verschulden qualifizirt werden zu können.

Die oben angeführten Verlufte dürfen demnach aller Wahrscheinlichkeit nach zu denjenigen Schadensfällen gezechnet werden, die nicht durch ein Verschulden, für welches eventuell Ersat verlangt werden könnte, sondern durch Zufall verursacht worden sind, denen jedes noch so vorsichtig geleitete Bankinstitut ausgesetzt ist und die in damaliger Zeit infolge einer anhaltenden intensiven Geschäftskrifis bei allen Kreditgeschäften in vermehrtem Maße eingetreten sind.

3. Aktienbrauerei Interlaken.

Der endgültige Verlust, den die Kantonalbank in diefer Angelegenheit erleiden wird, kann zwar im gegen= wärtigen Momente noch nicht mit Sicherheit berechnet werden, indem obiges Etabliffement, deffen effektiver Werth den Hauptfaktor für die Berechnung dieses endgültigen Verluftes bildet, sich immer noch im Eigenthum der Kantonal= bank befindet. Bei Abfaffung unferes Berichtes vom 28. Januar 1886 figurirte folches unter den Guthaben ber Bank mit einer Summe von Fr. 542,844. 80, feit= her d. h. bei Uebernahme der Geschäfte durch die neue Bankverwaltung wurden aber hievon Fr. 242,844. 80 abgeschrieben und auf den Liquidationsconto der früheren Periode getragen, so daß der Inventarwerth des Etablisse= ments noch Ft. 300,000 beträgt. Wir haben nun begründete Soffnung, daß früher ober fpater ein Raufpreis von diefer Sohe erzielt werden kann und also weitere Berlufte auf diesem Objekte nicht eintreten werden.

Dies vorausgeschickt, werden wir im Nachfolgenden auf Beginn und Verlauf dieser Angelegenheit näher eintreten und in erster Linie untersuchen, was für Gelder der Kantonalbank dabei engagirt sind. Sodann werden wir uns darüber aussprechen, ob sich unserer Ansicht nach ein Verschulden der Direktion und des Direktors in dieser Angelegenheit nachweisen lasse, auf Grund dessen sie für die voraussichtlich eintretenden Verluste haftbar gemacht werden könnten. Die nachsolgenden Aussührungen stüßen sich zum größten Theile auf die Protokolle der Vanksbirektion.

Im Jahre 1878 drohte dem Albert Indermühle, Bierbrauer in Interlaken, der Geltstag. Zu dieser Zeit schuldete derselbe der Kantonalbank folgende Summen:

1. Auf einem Conto-Corrent-Aredit Fr. 30,000. —

2. Auf diskontirten Wechfeln . . " 130,000. —

Zusammen Fr. 160,000. —

Der Conto-Corrent-Aredit war dem A. Indermühle von der Direktion bewilligt worden. Dagegen war das Comite der Filiale Thun, in welchem Indermühle als Mitglied faß, bei der Diskontirung von Wechseln desfelben über die von der Direktion bestimmte Grenze hinausgegangen. Die Direktion hat jedoch später diese Ueberschreitung genehmigt.

Für den Aredit von Fr. 30,000 hatten sich die Mutter und die beiden Brüder des A. Indermühle als Bürgen verpslichtet. Ueberdies trugen von den Wechseln im Betrage von Fr. 130,000 eine Anzahl im Betrage von Fr. 49,000, neben der Unterschrift Indermühle's, die Unterschriften dieser Verwandten desselben. Wechsel im Vetrage von Fr. 22,000 trugen in zweiter Linie die Unterschrift eines Schwagers des Indermühle; die übrigen Fr. 59,000 waren durch verschiedene Personen verbürgt.

Da die Kantonalbank den Verluft, den sie auf diesen Forderungen bei einem damaligen Geltstage des Albert Indermühle erlitten hätte, mit wenigstens Fr. 120,000 berechnete, so glaubte sie ihr Möglichstes thun zu müssen, um diesen Geltstag zu verhüten. Die Kantonalbanksdirektion ertheilte aus diesem Grunde demselben vom 21. Rovember 1878 bis zum 17. Oktober 1879 zu wiederholten Malen für fällige Wechsel Stündigung und beschloß unter letzterem Datum, dem A. Indermühle zur Deckung fälliger Wechsel und seiner Kreditschuld, zussammen Fr. 79,000 betragend, einen Kredit von Fr. 80,000 (das Maximum ihrer Kompetenz) anzubieten.

Inzwischen wurden von Indermühle Schritte gethan, um sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, das einzige Mittel, um dem ihm drohenden unvermeidelichen Geltstage zu entgehen. Die Gründung dieser Aktiengesellschaft begegnete aber bedeutenden Schwierigkeiten; verschiedene Banken, in deren Geschäftsbetried die Bildung derartiger Aktiengesellschaften statutengemäß gehört, waren nicht geneigt, darauf einzutreten. Die Basler Handelsbank machte zur Bedingung, daß Indermühle vor Allem aus mit seinen Gläubigern ein Akkommodement auf der Grundlage von 50 % Nachlaß, 25 % zahlbar in Aktien der zu gründenden Gesellschaft und 25 % zahlbar in Baar, abschließe. Indermühle lehnte diese Bedingung ab, welche überdieß, nach Ansicht der Kantonalbank, auch von seinen damaligen Gläubigern zurückgewiesen worden wäre.

Auf dieses hin beschloß die Direktion der Kantonalbank, die Gründung der Aktiengesellschaft selbst an die Hand zu nehmen. Dieselbe kam denn auch endlich unter großen Anstrengungen, Dank einer starken sinanziellen Betheiligung der Kantonalbank, zu Stande und zwar auf folgenden Grundlagen.

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Brauerei des A. Indermühle um den Preis von Fr. 800,000. Ueberbies stellt sie dem A. Indermühle für Fr. 100,000 Stammaktien zu, welchen die Hälfte desjenigen Gewinnes zusallen soll, welcher 8% der Prioritätsaktien übersteigt.

Für an den Abtreter A. Indermühle zu leistende Bahlung von Fr. 500,000 nach Ueberbindung einer I. Hopothet im Betrage von Fr. 300,000 und für Instellationsspesen und Bermehrung des Betriebskapitals, wofür Fr. 100,000 berechnet wurden, sollen 1200 Prioritäts=

aktien zu Fr. 500 zusammen im Betrage von Fr. 600,000

ausgegeben werden.

Bon diesen 1200 Prioritätsaktien im Betrage von Fr. 600,000 wurden von der Kantonalbank 172 Stück im Betrage von Fr. 86,000 direkt übernommen; für Fr. 126,000 war sies indirekt betheiligt, indem sie ihre Forderungen an A. Indermühle und die mit ihm Berpslichteten bestehen ließ, resp. Wechsel in Kredite oder in Darlehn mit Faustpfand verwandelte und sich dafür als weitere Sicherheit von diesen Personen zu übernehmende Prioritätsaktien verschreiben ließ. Auf diese Weise ermöglichte sie diesen Personen die Uebernahme von Aktien für solgende Beträge:

für folgende Beträge:

dem A. Indermühle für Fr. 80,000;

"A. Großmann ""23,000;

der Frau Mofer=Indermühle ""23,000.
Die von A. Indermühle und A. Großmann über=

Die von A. Indermühle und A. Großmann übernommenen Aktien find denn auch später, wie wir weiter unten sehen werden, infolge Geltstages der Kantonal-

bant zugefallen.

Die Kantonalbank war also genöthigt, um das Unternehmen zu Stande zu bringen, sich bei einer Aktien-Emission im Gesammtbetrage von Fr 600,000 mit einer Summe von Fr. 212,000 direkt und indirekt zu betheiligen, eine Thatsache, die bei Beurtheilung weiterer Vorgänge

nicht außer Acht zu laffen ift.

Der Direktion der auf diese Beise gu Stande ge= tommenen Aftiengesellschaft wartete gleich Anfangs eine unangenehme Ueberraschung. Denn nachdem am 31. Au-gust 1880 der statutengemäß in Aussicht genommene Kausvertrag mit A. Indermühle abgeschlossen war, zeigte es fich bei beffen Eintragung und daheriger Rachschlagung in der Amteschreiberei Interlaken, daß die verkauften Objekte seit dem 31. März 1879 für bedeutende Forderungen (im Ganzen für Fr. 105,382. 70) gepfändet worden waren. 11m die übernommenen Liegenschaften von diesen Betreibungspfandrechten zu befreien, mar die neugegründete Aftiengesellschaft bereits am 4. November 1880 genöthigt, für circa Fr. 75,000 Schulben bes A. Indermühle vorschußweise aufzukommen, gegen Wechfel der Gebrüder U R. und G. Indermühle und Berpfändung von 80 Stammaktien. Da sie zu diesem Geschäfte das Betriebskapital in Anspruch nehmen mußte, das in Folge deffen in seinem ursprünglichen Betrage von Fr. 100,000 beinahe erschöpft wurde, so sah sich die Kantonalbank schon am 14. April 1881 gezwungen, um den Weiter= betrieb der Aftienbrauerei zu ermöglichen, die oben er= wähnten Wechsel zu diskontiren.

Das wieder verfügbare Betriebskapital scheint nicht weit gereicht zu haben, denn bereits im Dezember 1881 war nach dem Berichte der Kantonalbank-Direktion die Aktienbrauerei genöthigt, für weitere Fr. 100,000 mit theurem Gelde zu arbeiten. Und da inzwischen die Bosenkreditanskalt von ihrer oben erwähnten zu $5^{1/2}$ % verzinsbaren I. Hypothek im Betrage von Fr. 300,000, Fr. 50,000 gekündet hatte, so gelangte die Aktienbrauerei mit dem Gesuche an die Kantonalbank, es möchte ihr dieselbe behufs Kückzahlung des ganzen Darlehns der Bodenkreditanskalt und Deckung der sonstigen Schulden gegen Verschreibung der ersten Hypothek ein Anleihen von Fr. 400,000 vermitteln. Da sich die Kantonalbank durch die erste Hypothek und den ihr zukommenden ältesken Obligationenrang, also durch Immobilien mit einer Erundskeuerschatzung von Fr. 564,840, sowie durch das

sämmtliche Mobiliar im damaligen Schatungswerthe von Fr. 164,000 vollkommen gesichert glaubte, so beschloß sie im Dezember 1881, diesem Gesuche zu entsprechen.

Diese erneute Dotirung des Betriebskapitals der Aktienbrauerei mit Fr. 100,000 scheint den Betriebsanforberungen diefes Geschäftes auf ein weiteres Jahr genügt zu haben; aber im Sommer 1882 war wieder Ebbe in der Kaffe. In Folge deffen stellte die Aktienbrauerei an ihre Gönnerin, die Kantonalbank, das Ansuchen, ihr gegen schadlosweise Verschreibung der Brauerei-Befitung in zweiter Sypothet einen Rredit zu eröffnen bis gum Betrage von Fr. 20,000. Die Kantonalbant war wieder vor die Alternative gestellt, die Unternehmung in Liquida= tion fallen zu laffen oder dem Gefuche zu entsprechen, und glaubte um fo weniger Grund zu haben, dieses lettere abzuschlagen, als der bisherige Geschäftsführer, A. Inbermühle, unterdeffen infolge Geltstages von feiner Stelle gurudgetreten war, und ihr überdies der verlangte Rredit durch die gebotene Sicherheit hinlänglich garantirt erschien. Dem gestellten Gesuche wurde also durch Be-ichluß vom 11. Januar 1883 entsprochen.

Wir haben oben erwähnt, daß die Kantonalbank, um die nachträglich zum Vorschein gekommenen Schulden des A. Indermühle zu decken, für eine Summe von Fr. 80,000 Wechsel diskontirt hatte. Da im Geltstage der Gebrüder Indermühle für dieselben keine Deckung erhältlich war und die für diese Wechsel faustpfandseweise verschriebenen Stammaktien nach disherigen Erfahrungen als werthlos erscheinen mußten, so hatte die Kantonalbank nur noch den Ausweg, bei der Aktiensbrauerei, die diesen Wechseln ihr Indossament beigeset

hatte, Befriedigung zu fuchen.

Am 15. November 1883 erklärte sich daher die Kantonalbank-Direktion bereit, einem Gesuche der Aktienbrauerei um Gewährung eines Darlehns von Fr. 80,000 gegen Verschreibung der III. Hypothek zu entsprechen und damit die Tilgung der erwähnten Schulden zu ermöglichen.

Im Dezember 1884 war infolge aller dieser Borkommniffe die Kantonalbank von Bern bei'r Aktienbrauerei Interlaken in folgender Weise betheiligt:

1. Darlehn auf hypothek.

I. Hypothek, Beschluß vom 8. Dez. 1881 Fr. 400,000 II. " " 11. Jan. 1883 " 20,000 III. " " 17. " 1884 " 80,000 Fr. 500,000

> 2. Aftienbetheiligung. Direft übernommene Aftien:

Beschluß vom 19. Juli 1880 Fr. 70,000 " " 30. Dez. 1880 " 16,000

Fr. 86,000

Angefallene Attien.

Indermühle, Beschluß vom 19.
Iuli 1880 Fr. 80,000
A. Großmann, Beschluß vom
19. Juli 1880 " 23,000
K. u. Cie., Beschluß vom 19.
Juli 1880 " 20,000

Fr. 123,000 Fr. 209,000 1. Sphothetforderungen 2. Aftienbetheiligung

Fr. 500,000 ,, 209,000

Busammen

Fr. 709,000 , 46,000

Hiezu kommen noch ungefähr Wechfel auf Abnehmer der Brauerei und Accepte der letztern im Portefeuille der Bank.

Total Fr. 755,000

Die weitere Geschichte der Aktienbrauerei und die schließliche Liquidation dieser von Anfang an lebensunsfähigen Unternehmung sind bekannt, und wir verweisen des nähern auf unsere frühern in dieser Angelegenheit dem Regierungsrathe erstatteten Berichte.

Wir beschäftigen uns nun mit der weitern Frage, ob das Berhalten der Direktion und des Direktors in dieser Angelegenheit Grund zu der Annahme bietet, es dürften diese Personen vom Richter wegen Berschuls dung zum Schadensersatze verpflichtet werden. Dabei betonen wir von vorneherein, daß unserer Ueberzeugung nach der ganzen Thätigkeit der Bankverwaltung in dieser unglücklichen Angelegenheit kein anderes Motiv zu Grunde lag, als das Bestreben, die Bank vor Berlusten zu bewahren oder dieselben möglichst zu vermindern.

Vorerst erörtern wir die Kompetenzfrage, die schon im Jahre 1882 Gegenstand längerer Auseinandersetzungen gewesen ist, als die Direktion vom Verwaltungsrathe eingeladen wurde, die Frage näher zu prüfen und darüber Bericht zuerstatten, "ob die Betheiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken mit dem Vankgesetze verträglich sei?"

In ihrem diesfalls unter'nn 24. August 1882 erstatteten Berichte gab die Bankdirektion zu, daß ihre Kompetenz zum Ankauf von Aktien in keiner speziellen Vorschrift des Bankgesets vorgesehen sei, namentlich nicht unter § 3 litt. d. (An= und Verkauf von schweizerischen Werthpapieren) subsumirt werden könne; dagegen stellte sich die Direktion auf den Standpunkt, daß die Betheiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken deshalb mit dem Bankgesetz verträglich sei, weil es in der Pssicht der Direktion liege, die Gesahr von Verlusten durch entsprechende Maßregeln abzuwenden oder auf ein geringeres Maß zurückzuführen, und daß es Ausgabe des Staatsinstitutes sei, Kalamitäten, welche eine ganze Gegend des Kantons schwer treffen würden, nach ihren Kräften vorzubeugen.

Ohne obige Ausführungen der Bankdirektion als unanfechtbar anzuerkennen, ist doch zuzugeben, daß sie Vieles
für sich haben. Denn einerseits ist anzunehmen, § 3 des
Bankgesetzes vom Jahre 1865 beschränke den Geschäftskreis
der Bank nur für diejenigen Geschäfte, die die Bankbehörden in der Absicht und in Erfüllung der ihnen laut
Gründungsstatuten obliegenden obersten Pslicht, dem
Staate Gewinn zu erzielen, unternehmen; anderseits
konstatiren wir, daß der Ankauf von Aktien in diesem
Gesetze nirgends verboten ist. — Wir gehen nun allerdings nicht soweit zu sagen, was nicht verboten ist, ist
erlaubt, legen aber daß Hauptgewicht für die Beurtheilung der Kompetenzfrage auf die Thatsache, daß die Betheiligung der Bank an der Gründung der Aktienbrauerei
Interlaken nicht in der oben beschriebenen gewinnsüchtigen Absicht, für welche daß Gesetz den Geschäftskreis
der Bank speziell beschränkt hat, sondern lediglich aus
dem Grunde erfolgt ist, die Bank vor einem drohenden

Verluste zu bewahren. Wir dürfen diese Thatsache als erwiesen betrachten und dürfen auch annehmen, daß sich die Bank bei der Bildung dieser Aktiengesellschaft nicht stärker betheiligt hat, als ihr zur Rettung ihrer Interessen unmittelbar geboten erschien.

Aus diesen Gründen kann wohl in der Betheiligung der Kantonalbank an der Aktienbrauerei eine Berletzung von § 3 des Bankgesetzes oder irgend einer andern gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung nicht erblikt werden und ist daher die Kompetenzfrage zu bejahen.

werden und ist daher die Kompetenzfrage zu bejahen. Eine andere Frage aber ist, ob die Kantonalbank bei Gründung der Aktienbrauerei und im weitern Berlaufe dieser Unternehmung in ihrer diesbezüglichen Thätigkeit immer diejenige Sorgfalt und Borsicht angewendet habe, wie sie einer tüchtigen Bankverwaltung

entspricht?

Hier muffen sich gleich Anfangs einige Zweifel auf-Denn, unferer Unficht nach, fann nicht bedrängen. stritten werden, daß sowohl andere weiter stehende Bantinstitute, als auch das allgemeine Publikum über die Chancen einer auf die Schuldenmaffe des Indermühle zu gründenden Aktienunternehmung besser orientirt waren, als die fo gut informirte und feit Jahren zu Indermühle in jo nahen Beziehungen stehende Kantonalbank, und es muß in hohem Grade auffallen, daß die Ran= tonalbank mit so viel Gifer und Beharrlichkeit die Grun= dung dieser Aftiengesellschaft an die hand nahm, während andere Bankinftitute, in deren Geschäftstreis derartige Unternehmungen statutarisch gehören, dieselbe von der Hand gewiesen, oder aber von der Erfüllung so weit= tragender Bedingungen abhängig gemacht hatten, wie die Basler Handelsbank. Ebenso auffällig bleibt es, daß die Kantonalbank sich entschließen konnte, zu ihren indirett übernommenen Aftien im Betrage von Franken 126,000 für weitere Franken 86,000 Aftien direft zu übernehmen, nachdem diese Aftien, trot der glanzenden Prospette, im Publitum eine so ungunftige Aufnahme gefunden hatten.

Die diesbezüglichen Beschlüffe der Kantonalbank stützen sich allerdings auf 2 Experten=Gutachten, wovon das eine bei einem jährlichen Absatz von 15,000 hekto= liter Bier einen Reingewinn von Franken 48,000, das andere bei einem jährlichen Absatz von 10,000 hektoliter einen Reingewinn von Fr. 61,000 in Aussicht nimmt. Die Annahme, daß es möglich sei, ein so großes Quantum jährlich in Verkauf zu bringen, gründet fich aber nicht etwa auf eine forgfältig angestellte Berechnung oder auf ziffermäßig erwiesene Thatsachen, sondern einzig auf die Angabe des Indermühle, "daß er bis jest für ein Quantum von 10,000 Hettoliter prompten Absat gefunden habe, und häufig den an ihn geftellten vermehrten Auftragen nicht Genüge zu leiften vermochte." - Gingig diefes blinde Butrauen in die Ungaben bes Indermuhle erklärt das Faktum, daß es dem lettern ermöglicht war, sein überschuldetes Geschäft, bei einer Grundsteuer= schatzung von Fr. 565,740 und einem Mobiliarvorrath im damaligen Schakungswerthe von circa Fr. 150,000, welches Mobiliar aber in dem später eingetretenen Kon= furfe um Fr. 60,000 verkauft murde, um die Gefammt= fumme von Fr. 800,000 an eine Attiengesellschaft ab=

zutreten.

Dieses ganze Vorgehen der Kantonalbankdirektion bei Gründung der Aktienbrauerei Interlaken darf zum Mindesten ein oberflächliches genannt werden, und wir begreifen, wenn Herr Nationalrath Dr. S. Kaifer in Solothurn, der seiner Zeit in dieser Angelegenheit als Experte ernannt wurde, in seinem daherigen Berichte die Frage auswirft, ob Indermühle eine Buchhaltung geführt habe und ob sich die Gründer der Aktiengesellschaft dieselbe haben vorlegen lassen. "Dieselbe hätte allerdings erzeigt," so fährt er fort, "daß Indermühle fürseine Anlagen große Ausgaben gehabt hat, aber bezüglich der Werthung, was die Grundlage des Gegenwerthes der Objekte für eine zu gründende Aktiengesellschaft gebildet hätte, hätte sie jedenfalls auch Angaben enthalten müssen, die mindestens soviel Bedeutung gehabt hätten, als die bloßen Expertengutachten mit ihren Wahrscheinslichkeitsberechnungen."

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen kommen wir zur Ansicht, daß die Kantonalbank-Berwaltung bei Gründung der Aktienbrauerei Interlaken nicht mit derze nigen Borsicht zu Werke ging, wie sie von einer guten Bankverwaltung angewendet worden wäre und der finanziellen Tragweite dieser Angelegenheit angemessenen des zunächst an dieser Angelegenheit angemessen des zunächst an dieser Gründung Interessirten das Maß des Zulässigen und Entschuldbaren überschritt. Wir glauben daher, es sei nicht ausgeschlossen, daß das geschilderte Borgehen der Kantonalbankbirektions vom zuständigen Richter als Verschuldung qualifizirt würde.

Das soeben Gesagte gilt auch für die von der Kantonalbankdirektion vorgeschützte Unkenntniß der nachträg= lich zum Borschein gekommenen Betreibungspfand= rechte.

Wir nehmen als richtig an, daß die Direktion der Kantonalbank in Bezug auf diese Betreibungspfandrechte in Unkenntniß gewesen ist (ansonst möglicherweise die Bestimmungen von Urt. 671 des eidg. Obligationenrechts über Berantwortlichkeit der Gründer zur Unwendung Diese Unkenntniß ift aber um fo fommen fönnten). merkwürdiger, als die ersten dieser Pfändungen, wie der Experte Dr. Raiser nachgewiesen, an der Kantonalbant= filiale Thun felbst vorgenommen worden find und nicht erst von der letzten Zeit, sondern vom 31. März 1879 her datiren. Die Kantonalbank = Direktion behauptet nun allerdings in ihrer Vertheidigung, daß eine Nach= schlagung der Grundbücher bei Abschluß eines Raufvertrages um Liegenschaften in der Absicht, nach allfälligen Betreibungspfandrechten zu forschen, Seitens der Kon-trabenten außerft felten stattfinde. Wir glauben aber, gerade im vorliegenden Falle, wo der Berkäufer mit einer solchen Schuldenmasse unmittelbar vor dem Geltstage stand, war eine folche Nachschlagung unbedingt geboten und ihre Unterlaffung eine Fahrläffigkeit. Die Kantonal= bank-Direktion behauptet ferner, diese Nachschlagung sei nicht ihre Sache gewesen, sondern diejenige der Aktien= brauerei, resp. ihrer Organe. Wir geben zu, daß die Direktion der neugegrundeten Aktiengesellschaft in erfter Linie diese Pflicht gehabt hätte; dagegen muffen wir baran festhalten, daß die Rantonalbank, die die Aktien= gesellschaft gründete und dadurch jedenfalls eine gewisse Berantwortlichkeit übernahm, die zudem ein so großes selbständiges finanzielles Interesse an dem Gedeihen der= felben hatte, diese Nachschlagungen bei Anwendung ge= wöhnlicher Sorgfalt von sich aus hätte vornehmen laffen, oder aber die Direktion der Aktienbrauerei, auf welche fie einen fo maggebenden Ginfluß auszunben in der Lage

war, vor abgeschlossenem Kaufe zu dieser Magregel hätte veranlaffen follen.

Wir find also der Ansicht, daß auch in Bezug auf Diefe nachträglich zum Borichein gekommenen Bfandrechte ein Berschulden der Kantonalbant-Direktion nachweisbar fein dürfte.

Ungleich schwieriger ift für uns die Beurtheilung der Frage, ob der Rantonalbank-Direktion hinsichtlich ihrer weiteren Betheiligung bei diefer Unternehmung ein gegründeter Borwurf gemacht werden konnte, der eine allfällige Schadensersattlage rechtfertigen wurde. Wir meinen die von der Kantonalbant besorgte fortgesette Beschaffung des nöthigen Betriebskapitals in der Form von Krediten und Diskontirung von Wechseln.

Bereits in der erften Salfte des erften Betriebsjahres war die Kantonalbank genöthigt, der Aktienbrauerei zu Sulfe zu kommen, da fie ihr Betriebskapital zur Ablöfung der nachträglich zum Vorschein gekommenen Be-

treibungspfandrechte benütt und badurch beinahe erschöpft hatte. Es geschah dies, wie wir oben bereits erwähnt haben, durch die Diskontirung von Wechseln auf die Ge= brüder Indermühle, welche Wechsel natürlich niemals eingelöst und nach dem Konkurse des Letztern unterm 17. Januar 1884 in ein Darlehn an die Aftienbrauerei gegen Verschreibung ihrer III. Hypothek verwandelt wurden. Die Diskontirung dieser Wechsel rechtfertigt die Kanto-nalbank dadurch, daß die Aktienbrauerei abgesehen von der Sypothet zu Gunften der Bodentreditanftalt im Betrage von Fr. 300,000 im damaligen Zeitpunkte fozusagen feine Schulden hatte und ihr eigenes Interesse dahin ging, durch Ronfolidirung des Brauereigeschäftes zu end=

licher Bezahlung zu gelangen. Das lettere Motiv mag jedenfalls auch zur Geltung gekommen fein, als eine zweite Speifung bes Betriebs= kapitales im Betrage von Fr. 100,000 nothwendig ge-worden war, die bei Anlaß der Uebernahme der ersten Hypothek am 8. Dezember 1881 stattfand. Daneben mogen noch andere Motive mitgewirkt haben: die Un= nahme, daß man es im erften Betriebsjahre mit außergewöhnlich ungunftigen Berhältniffen zu thun gehabt habe, baß bas erforderliche Betriebskapital von Anfang an zu niedrig bemeffen worden fei zc.; den Ausschlag gab aber die Erwägung, daß eine erfte Sypothet im Betrage von Fr. 400,000 bei einer Grundsteuerschatzung von 564,840 Franken und einer in Folge des altesten Obligations= ranges ebenfalls dafür haftenden Mobiliarschatzung von Fr. 164,000 unbedingt gesichert sei.

Der nämlichen Ueberzeugung mag die Kantonalbank= Direktion gewesen sein, als nach einem zweiten ungünstigen Betriebsjahr die Aftienbrauerei mit dem Gesuche an sie herantrat, es möchte ihr gegen schadlosweise Verschrei= bung der Brauereibesitzung in II. Hypothet ein Kredit bis zum Betrage von Fr. 20,000 gewährt werden, welchem Gesuche denn auch zu Anfang des Jahres 1883 entsprochen wurde. Auch bei diesem Anlasse stand die Direktion vor der Alternative, den Kredit ju gewähren und einen nochmaligen Versuch zu machen, das Unter= nehmen zu halten, ober den Kredit zu verweigern und

das Unternehmen dem Geltstage preiszugeben.

Nach reiflichen Erwägungen und gestütt auf die Kenntniß aller diesbezüglichen Vorgänge, soweit fie uns zugänglich find, tommen wir zur Ansicht, daß aus den spätern Beziehungen der Rantonalbant zur Aftienbrauerei wohl faum ein Berichul= ben der Rantonalbankbirektion nachweisbar sein dürfte, das dieselbe zum Erfaße des ba= durch verursachten Schadens verpflichten würde. Eine allfällige Berantwortlichkeitsklage gegen diese Behörde könnte also voraussichtlich nur dann und nur insoweit mit Erfolg durchgeführt werden, als die= selbe auf ein Verschulden der Kantonalbankdirektion hinfichtlich ihrer oben geschilderten Thätigkeit bei'r Gründung der Aftienbrauerei geftütt werden konnte. Ihrer materiellen Tragweite nach könnte sich diese Berantwortlichkeitsfrage nur auf diesenigen Berlufte der Kantonalbank erstrecken, die mit dieser Gründungs= thätigkeit in einem unmittelbaren Raufalzusammenhang stehen, deren Urfache also in einem Verschulden der Rantonalbankbirektion zu erkennen ift. Es tame bemnach in Betracht eine Summe von Fr. 86,000 birett übernommener Aftien plus einer Summe pon Fr. 123,000 für indirett übernommene refp. in verschiedenen Gelts= tagen der Kantonalbank angefallene Aktien; zusammen also eine Summe von Fr. 209,000.

Von diefer Summe mare aber abzugiehen der ur= sprüngliche Verluft, den die Kantonalbank ohne Gründung der Aktiengesellschaft an den Herren Indermühle und Großmann erlitten hätte, nach den Berechnungen der Rantonalbank eine Summe von circa Fr. 120,000. Gine möglicherweise geltend zu machende Verantwortlichkeits= klage muß sich somit, unserer Ansicht nach, auf eine Summe von Fr. 80,000 bis Fr. 100,000 beschränken, die aller Wahrscheinlichkeit nach durch ein nachweisbares Berschulden der Kantonalbankdirektion verursacht worden ift. Ob aber eine Möglichkeit vorhanden ift, dieselbe erfolgreich durchzuführen, ergibt fich aus der nachfolgen= ben Untersuchung, die den Schluß unserer Berichterftat= tung über die aufgeworfene Berantwortlichkeitsfrage bilden wird.

In welcher Beife können die Behörden und Beamten der Kantonalbank, vorausgesett, daß ihnen ein Verschulden in ihrer Amtsführung nachgewiesen werden kann, durch welches dem Staate ein Schaden erwachsen ift, zum Erfage desfelben verhalten werden? Bevor biefe Frage entschieden werden kann, ist es vor Allem aus nothwendig, festzustellen, nach welchem Gefete eine allfällige Berantwortlichkeitsklage gegen diese Per= sonen zu beurtheilen wäre. Ob, ihre Verantwort= lichkeit vorausgesetzt, die Spezialbestimmung des § 17 der Staatsverfassung :

"Jede Behorde, jeder Beamte und Angestellte, ift für feine Umtsverrichtungen verantwortlich, fowie die Bestimmungen des in Ausführung desfelben erlaffenen Berantwortlichkeitsgesetes vom 19. Mai 1851 auf die Bantbehörden anwendbar feien, oder ob dieselben lediglich nach Mitgabe der allgemeinen Civil= und Civilprozeggefete haftbar gemacht werden fönnen.

Die Beantwortung dieser Frage ift von der Entschei= dung einer Borfrage abhängig : Sind die Bankbehörden, insbesondere die Direktion der Kantonalbank, resp. ihre Mitglieder Staatsbehörden refp. Staatsbeamte? Denn die Staatsverfassung hat es in § 17 nur mit Staatsbehörden zu thun, ebenfo das diefelbe ausführende Berantwortlichkeitsgeset. Mit dieser Untersuchung steht im engen Zusammenhange und ift von ausschlaggebender Bedeutung die Beantwortung der Frage: Ist die Ran= tonalbant eine Staatsanstalt ober nicht?

Die Beurtheilung dieser zuletzt aufgeworfenen Fragen bietet bedeutende Schwierigkeiten und wir stüken uns hier auf ein sehr gründliches und einläßliches Gutachten, das uns von Herrn Professor Zeerleder erstattet worden ift.

Zunächst steht fest, daß die Kantonalbank sowohl Dritten, als dem Staate gegenüber selbständig juristi= sche Persönlichkeit hat, indem sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwirbt und Verbindlichkeiten eingeht, daß somit der Staat zwei verschiedene juriftisch getrennte vermögensrechtliche Subjette find. Es ergibt fich dies aber auch noch aus folgenden Umftanden:

1. Die Kantonalbank tritt in Prozessen selbständig auf, ohne sich vom Staate die Autorisation zur Berhandlung ertheilen zu laffen, und es ist die Prozeßfähig= feit derselben auch niemals bestritten worden. Es würde auch vom juristischen Gesichtspunkt durchaus nichts ent= gegenstehen, daß Staat und Kantonalbank gegen einander

vor den Gerichten als Parteien auftraten.

2. Die Kantonalbank bezahlt dem Staate Bern feit dem Bestehen des kantonalen Banknotengesetes (1. Juli 1880) die Banknotensteuer, sie wird also zu den "Geld= instituten" gerechnet, "welche im Kanton Bern ihren Sit haben", und nicht als Abtheilung der kantonaten Finangverwaltung betrachtet.

3. Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank (Bankgefet § 1, M. 3). Ware die Bank ein= fach eine Abtheilung der Staatsverwaltung, eine gewöhn= liche Staatsanstalt, so wäre eine solche burgschaftsmäßige

Garantie überflüffig und finnlos.

Ferner ist es Thatsache, daß das neuere Staatsrecht ziemlich übereinstimmend dahingeht, Beamten und Behörden, denen nicht die Ausübung einer gewissen Summe staatlicher Hoheitsrechte übertragen ift, deren Geschäfts= freis also einen rein wirthschaftlichen Inhalt hat, auch wenn fie vom Staate ernannt und in feinem Intereffe thätig find, ben Charatter als Staatsbehörden, refp. Staatsbeamte abzusprechen, sofern ihnen derselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen durch staatliche Verfügung nicht ausdrücklich beigelegt ift. Die positive Gesetzebung des Kantons Bern enthält aber keine Bestimmung, durch welche die Behörden und Beamten der Kantonalbank den Staatsbehörden ausdrücklich gleichgestellt und ihnen der Charafter und die Rechte und Pflichten eigentlicher Staats= behörden und Staatsbeamten angewiesen wären; viel= mehr ift es unzweifelhaft, daß dieselben in Bezug auf Ausrichtung ihrer Besoldung (dieselbe wird nicht aus der Staatskasse, sondern aus dem Ertrage des Geschäftsbe= triebes gedeckt) und bis zur Reorganisation im Jahre 1886 auch in Bezug auf die Amtsdauer nicht wie die übrigen Staatsbeamten behandelt werden. Ebenso un= zweifelhaft ift, daß in den amtlichen Berzeichniffen der Staatsbeamten die Kantonalbankbehörden niemals aufgeführt worden find.

Diese angeführten Momente reichen nun allerdings hin, die Qualität der Kantonalbankbehörden als Staats= beamte in Zweifel zu ziehen; zu einem definitiven Schluffe

genügen sie aber noch feineswegs.

Denn wenn auch die Kantonalbank als selbständige juristische Person auftritt, so ist dadurch noch nicht aus= geschloffen, daß fie tropdem eine Staatsanstalt ift. Sie ist vom Staate gegründet laut Gründungsstatuten vom Jahre 1833 in der Absicht:

"den Zinsertrag des Staatsvermögens zu vermehren, die Landesindustrie durch Borschüsse aufzumuntern und

die Transaktionen zu erleichtern."

Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1889.

Sie verfolgt also neben der Förderung der finan= giellen Intereffen des Staates dirett ftaatliche 3mede, und da ihr Betriebstapital während diefer Zeit gang oder zum größten Theile aus Staatsgeldern beftand, fo geschah ihre Thätigkeit seit ihrer Gründung immer vor= wiegend oder ausschließlich im staatlichen Interesse. Ihre Geschäftsführung stand unter staatlicher Ober= aufsicht und ihre innere Organisation war abhängig von dem jeweiligen Willen des Staates, den der= selbe schon zu wiederholten Malen in seiner diesbezüg=

lichen Gesetzgebung zur Geltung gebracht hat.

Die Behörden und Beamten einer folchen Staats= anstalt wären aber nach bisherigem Sprachgebrauche als Staatsbehörden, refp. als Staatsbeamte zu bezeichnen. Denn fie find entweder direkt oder in Ausübung einer vom Staate ausgestellten Ermächtigung ernannt und ihre Thätigkeit geschieht im staatlichen Interesse. Es ist dies unser bisheriges Kriterium für den Begriff des Staatsbeamten und für unsere Untersuchung ist es gleichgültig, ob das neuere Staatsrecht diesen Begriff enger bestimmen will. Es unterliegt benn auch feinem Zweifel, daß die Behörden und Beamten unferer Kantonalbank in Bezug auf gewiffe Privilegien wie Staatsbeamte gehalten worden find, daß ihnen diese Eigenschaft bisher noch nie bestritten worden ift, und es ist Thatsache, daß sogar bei der Berathung des Verant= wortlichteitsgesetes die Kantonalbantbehörden ausdrück= lich und ohne daß ein Widerspruch erhoben wurde, als unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallend erwähnt worden sind (Tagblatt 1851, pag. 51 und 53).

Aus den soeben angeführten Gründen kommen wir zu dem Schluffe, daß gemäß den bisherigen Unschauungen und der bisherigen Praxis, die Behörden und Beamten der Kantonalbank als Staats= behörden resp. Staatsbeamte zu betrachten find und daß demnach für die Geltendmachung der aus ihrer Verantwortlichkeit fließenden Ansprüche des Staates die Vorschriften des § 17 der Staatsverfassung und des Gesetzes über die Berantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 zur Unwendung kommen.

Diefes Refultat ift für das Endergebniß unferer

Untersuchung von größter Wichtigkeit.

Einem Einwande muffen wir fogleich begegnen, dem Einwande, daß die einschlägigen Bestimmungen des Berantwortlichkeitsgesetes in unserem Falle durch das fchwei= zerische Obligationenrecht aufgehoben worden find, daß also eine Berantwortlichkeitsklage aus Hand= lungen, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. seit 1. Januar 1883 vollzogen worden sind, nicht mehr nach dem bernischen Verantwortlichkeitsgesete, sondern nach dem schweizerischen Obligationenrecht zu beurtheilen wäre. Diefer Einwand ftutt fich auf Art. 64 D.=R. Derfelbe lautet folgendermaßen:

"Ueber die Ersappflicht für Schaden, welchen öffent= liche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amt-lichen Verrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen.

"Für gewerbliche Berrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten konnen jedoch bie Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden."

Wir geben nun ohne Weiteres zu, daß die Thätigkeit unserer Kantonalbankverwaltung im Sinne von Art. 64, lemma 2, O.= R. als gewerbliche Verrichtung zu betrachten sei; wir bestreiten aber, daß das O.=R. die Verantwortslichkeit der Beamten dem Staate gegenüber in irgend einer Weise regulirt hat und also für unsere Frage in Betracht kommen könne.

Es ergibt sich dieses zunächst unzweifelhaft aus dem Zusammenhange des O.=R., und zwar aus der Vergleischung von Art. 64 mit Art. 62, als dessen spezielle Anwendung Art. 64 zu betrachten ist. Art. 62 enthält die folgende Bestimmung:

"Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Berrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.

"Diese Berantwortlichkeit trifft auch juristische Ber-

fonen, wenn fie ein Gewerbe betreiben.

Hier ift offenbar doch nur der Schaden zu verstehen, den ein Dritter erleidet; denn eine Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden, den er selbst erlitten hat, wäre ein begrifflicher Widerspruch, und der zugelassene Entlastungsbeweiß wäre ein Unsinn. Dies gilt auch für die in Art. 62,2 und Art. 64,2 sestgestellte Berantwortslichseit der juristischen Personen, sofern sie ein Gewerbe betreiben; auch hier beziehen sich die Bestimmungen des O.=R. lediglich auf den Schaden, den Dritte erlitten haben, und da in unserem Falle die juristische Person, der Staat selbst als Geschäftsherr durch Berschulden seiner Beamten zu Schaden gekommen ist, so ist die Anwendbarkeit der angeführten Bestimmung des O.=R. von Borneherein ausgeschlossen.

Es ergibt sich dies aber auch aus Gründen allgemeiner Ratur, aus der Stellung des D.=R. im Rechtsschftem und seinem Berhältniß zum Staatsrecht. Das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten ist ein durchaus öffentlich rechtliches und darf nicht nach den Grundsäßen des allgemeinen Civilrechtes beurtheilt werden. Und wie sehr sich gerade das D.=R. gehütet hat, öffentlich rechtliche Berhältnisse zu berühren, zeigt gerade Art. 64, wo die Bestimmungen über die Schadensersatpsplicht juristischer Personen in ihren öffentlich rechtlich en Beziehungen gegenüber Dritten ausdrücklich der Spezialgesetzgebung des Bundes und der Kantone vorsbehalten sind.

Bir glauben somit den Einwurf, daß das Obligationenrecht bei Beurtheilung der Berantwortlichkeitsfrage irgendwie in Betracht komme, widerlegt zu haben und wenden uns nun zu denjenigen Bestimmungen des bernischen Berantwortlichkeitsgeseß, die für unsere

weitere Untersuchung von Bedeutung find.

Dies ift vor Allem aus § 53, der an die Thatsache einer von zuständiger Behörde erfolgten Genehmigung einer Rechnung oder Berichterstattung besondere Rechtsfolgen knüpft, die für unsere Frage in der Hauptsache als entscheidend zu betrachten sind. Derselbe lautet:

"Eine Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt, oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat."

Es ist bekannt, daß alle Berichte und Rechnungen ber Kantonalbank bis zum Jahre 1884 von den zusständigen Behörden, in letter Instanz auch vom

Großen Rathe, vorbehaltlos genehmigt worden find, und wir fügen bei, daß alle Verlufte, welche für die Berantwortlichkeitsfrage in Betracht kommen, auch diejenigen, die fich in der nicht genehmigten Rantonalbant-Rechnung pro 1884 verzeichnet finden, auf Handlungen zurückgeführt werden muffen, die vor dem 1. Januar 1884 ausgeführt worden sind. Eine Berantwortlichkeits= erklärung für diese Sandlungen, sofern dieselben in den bezüglichen Jahresberichten der Kantonalbank erwähnt find, ware also nach § 53 des Berantwortlichkeitsgesetzes ausgeschloffen, da diefelben mit den bezüglichen Bericht= erstattungen implicite als genehmigt gelten muffen, aller= bings nur sofern und so wie fie in denselben erfichtlich waren. Diese Berantwortlichkeitserklärung ware aber nur dann als juläffig zu betrachten, wenn die zu Grunde liegenden Sandlungen in den betreffenden Berichten arglistig (nach bundesgerichtlicher Anschauung) verdeckt oder verschleiert gewesen sind und aus diesem Grunde nicht zur Kenntnig der genehmigenden Behörde gelangten. Für diesen Fall sorgt aber § 54 a des Ber= antwortlichkeitsgesetzes. Derselbe enthält folgende Be= stimmung:

"Der Civilanspruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadensersatz wegen Berletzung ihrer Amtspflichten ersitt:

"a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Beriode die betreffende Handlung gehört."

Diese beiden Gesetzesbestimmungen ergänzen einander zum Vortheil der mit der Verantwortlichkeit bedrohten Beamten und Behörden vortrefflich. Denn entweder kommt eine Handlung, die für eine allfällige Verantwortlichkeitserklärung in Vetracht käme, durch den bezüglichen Jahresbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß: in diesem Falle wird dieselbe in der Regel nicht in der Lage sein, die betreffende Handlung zu beurtheilen und wird dieselbe also genehmigen,

vder aber die vorausgesetzte Handlung kommt der Aufsichtsbehörde, was das Wahrscheinlichere ist, nicht zur Kenntniß; in diesem Falle ist eine Schadensersatzlage nach § 54 durch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört, sofern dieselbe nicht etwa als implicite genehmigt gelten muß, ver= jährt.

Die Verantwortlichkeitsfrage wird in der Regel erst aufgeworfen werden, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, und in diesem Zeitpunkt ist sie, auch wenn die in § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorausgesetzte Genehmigung außerordentlicher Weise nicht stattgefunden hätte, regelmäßig verjährt.*)

"Der Anspruch auf Schabenersat verjährt in einem Jahre von bem Tage hinweg, an welchem ber Geschäbigte Kenntnig von ber Schäbigung und ber Person des Thäters erlangt hat, jedensalls aber

^{*)} Daß diese Bestimmungen des Berautwortlichkeitsgesetzes einen sehr tiefen Einbruch in die Grundfätze des allgemeinen Civilrechts enthalten, bedarf kaum einer weitern Ausführung.

Soiern nicht das Berantwortlichkeitsgesetz, sondern das allgemeine Civilrecht zur Anwendung fäme, wäre eine Berantwortlichskeitstlage nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zu beurtheilen; denn das Berhältniß des Staates zu seinen Beamten ist ein öffentlich rechtliches und nicht ein Mandatverhältniß, unserer Ansicht nach überhaupt kein Kontraktsverhältniß. In diesem Falle wären aber — wenn nicht die Folgen der exfolgten Genehmigung — so doch die Bestimmungen über Berjährung wesentlich andere. Die letztere wird in Art. 69 dieses Gesetzes wie solgt sestgesetzt:

Wir befinden uns nun in der Unmöglichkeit, beurtheilen zu können, ob in den von den kompetenten Bebörden genehmigten Rechnungen der Kantonalbank eine Verschleierung von Thatsachen stattgefunden hat, die von den zuständigen Gerichten als eine "arglistige" qualifizirt würde, ob sich also die Kantonalbankbehörden schon durch die erfolgte Genehmigung nach § 53 entlastet, oder ob sie sich auch auf die nach § 54 erfolgte Verjährung berufen mükten.

Im Allgemeinen wissen wir nur, daß es keine leichte Sache ist, Jemanden "Arglist" im juristischen Sinne nachzuweisen, und wir sind um so weniger geneigt, bei der früheren Bankverwaltung Arglist vorauszusehen, als wir auch heute, wie bereits in unserem Berichte vom 28. Januar 1886, konstatiren müssen, daß trotz der gemachten vielen und großen geschäftlichen Fehler die Verwaltung in moralischer hinsicht durchaus intakt daskeht; wir haben auch bei dieser Untersuchung wieder keine Spur von unsehrenhaften Motiven bei der Geschäftsbehandlung oder von unredlicher Handlungsweise gefunden.

Wir kommen zum Schluffe und faffen die Refultate

unserer Untersuchung dahin zusammen:

Sowohl bei den in Frage stehenden Berlusten der Pruntruter Filiale, als auch in der Angelegenheit der Aktienbrauerei Interlaken, dürste unserer Ansicht nach ein Verschulden der Direktion resp. des Direktors der Kantonalbank nachweisbar sein, gestügt auf welches sie vom Staate auf Ersah des dadurch verursachten Schadens belangt werden könnten. Die Höhe dieses Schadens wäre Gegenstand gerichtlicher Untersuchung. Bei der Aktiensbrauerei Interlaken betrüge dieser durch Verschuldung verursachte Schaden, soweit wir darüber zu urtheilen in der Lage sind, im Maximum circa Fr. 100,000.

Den Nachweis einer Berschuldung vorausgesett, wäre aber die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche entweder durch die erfolgte Genehmigung der bezügslichen Handlungen nach den Bestimmungen des § 53 des Berantwortlichkeitsgesetzes gehemmt oder aber durch die nach § 54 dieses Gesetze eingetretene Berjährung

ausgeschloffen.

Eine Berantwortlichkeitsklage des Staates wäre daher, auch wenn sie in unserem Falle materiell begründet wäre, form ellrechtlicher hindernisse wegen undurchsführbar, denn die Behörden und Beamten der Kantonalbank könnten sich gegen eine solche uneinläßlich und mit Erfolg mit der Einrede des durch die Genehmigung erfolgten Berzichtes resp. der Berjährung vertheidigen; ein Prozeß des Staates gegen diese Personen behufs Kealisirung seiner Ansprüche wäre aus diesen Gründen voraussichtlich vollständig erfolglos.

Zum Schluffe ift noch Folgendes über die Verlufte der Bank aus der frühern Verwaltungsperiode und deren

Amortisation beizufügen:

mit dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung

an gerechnet.

Busammen Fr. 598,536. 64

Diese Summe ist in folgender Weise ausgeglichen worden:

1) Durch nachträgliche Eingänge und Sicherstellungen . . . Fr. 86,741. 27

2) Durch Deckungen aus dem Ertrage der Bank: 1887 . . . " 270,500. — 1888 . . . " 241,295. 37

Infammen, wie aben, Fr. 598,536. 64.

Das Spezialkonto der Bank für die Amortisation der Berluste aus der früheren Berwaltungsperiode ist somit auf Ende 1888 vollskändig ausgeglichen.

Gestügt auf unsere Ausführungen und um diese vielerörterte und von uns des Eingehendsten geprüfte Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen, stellen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des Großen Rathes den

Antrag:

Es sei der zu den Staatsrechnungen für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 bezüglich der Kantonalsbankrechnungen gemachte Vorbehalt fallen zu lassen und es sei die Staatsrechnung pro 1888 auch in Betreff der Kantonalbank vorbehaltlos zu genehmigen.

Bern, den 5. Mai 1889.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 18. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsraths Der Präsident Schär,

> Der Setretär Berger.

Es läßt sich diese weitgehende Begünstigung der Beamten zum Rachtheile des Staates (Private genießen den vollen Schutz der Civilgesetze, vergl. § 50 des Berantwortlichkeitsgesetzes) um so weniger begreifen, da das Bundesgesetz über die Berantwortlichkeit der eidenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, welches sonst dem bernischen vielsach zu Grunde gelegt worden ist, in dieser Richtung viel zwecknäßigere Bestimmungen ausstellt (Art. 10—12). Die bezüglichen Verhandlungen des Großen Kathes vom Jahre 1851 geben hieriber keinen Ausschlaß.

Bericht

Des

Regierungsrathes an den Großen Rath

zu dem

Gesekesentwurfe betreffend das gerichtliche Perfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

(Mai 1889.)

herr Brafibent, herren Großräthe!

Der Regierungsrath beehrt sich, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum zur Berathung vorzulegen.

Neber Anlaß und Umfang, Zweck und leitende Gedanken, sowie über die Anlage des Entwurfes mögen kurz folgende Angaben Aufschluß geben:

- I. Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe liegt in der Bundesgesetzgebung, speziell in nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpslicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, lautend:
- "Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs= oder Berordnungswege dafür zu forgen, daß
- "1. den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe "des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli "1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Ber"langen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des

"Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet heraus= "stellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes "gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren "und Stempeltaxen erlassen werden;

- "2. Streitigkeiten biefer Art burch einen möglichst "raschen Prozesweg erledigt werden können."
- b. Art. 30 bes Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, vom 29. Juni 1888, und Art. 25 bes Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 20. Dezember 1888, lautend:
- "Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrecht-"lichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Ge-"genstände (resp. hinterlegter Muster und Modelle) eine "Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige "kantonale Instanz entscheidet."

Diese Gesetzesstellen enthalten sog. Gesetzebungspotulate an die Kantone: der Bundesgesetzeber konnte nicht selbst das gerichtliche Versahren bei Streitigkeiten aus den erwähnten Bundesgesetzen ordnen, hielt es aber doch für nothwendig, zum Zweck der bessern Durchführung der aufgestellten materiellrechtlichen Bestimmungen, auch einige Grundsätze formellrechtlicher Katur aufzunehmen, deren Ausführung er den Kantonen überlassen mußte. Durch Aufstellung dieser Grundsätze wurde die kantonale Gesetzebung in der betressend Materie keineswegs aufgehoben oder modisizirt; es lag darin nur eine Aufforderung an die kompetenten kantonalen Organe, die aufs

gestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen. Inwiefern diese Aufforderung für die Kantone verbindlich sei, braucht nicht erörtert zu werden, sofern man die Zwedmäßigkeit deffen, was gefordert wird, felbst aner= tennt. Sierüber tann nun ein Zweifel taum bestehen : Unentgeltliche Rechtshülfe für den Aläger und ein rasch jum Ziele führendes Berfahren find für haftpflicht= ftreitigkeiten Erfordernisse, welche durchaus im Sinne der sozialen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, im Sinne des staatlichen Arbeiterschutzes liegen, ja die sogar ein noth= wendiges Complement für die bezüglichen materiellen Bestimmungen bilden, indem die Rechte und der Schutz, die durch lettere gewährt werden, dadurch unwirksam gemacht werden können, daß die Möglichkeit der Rechtsverfolgung an erschwerende Voraussetzungen geknüpft oder durch einen langfamen Prozeßgang die Urtheilsfällung verzögert werden kann. Was ferner die Streitigkeiten über Nachahmung patentirter Gegenstände oder gewerblicher Mufter und Modelle betrifft, so gebietet hauptsächlich die Rücksicht auf eine einheitliche Rechtsprechung die Aufstellung einer einheitlichen kantonalen Instanz. Die Gesahr einer unsgleichen und widersprechenden Jurisdiktion liegt hier um so näher, weil diese Materie dem modernen Rechte ans gehört und daher noch nicht so durchgearbeitet ist, wie die übrigen Rechtsinstitute.

Den letterwähnten Streitigkeiten sind im Entwurfe gleichgestellt diejenigen über Nachahmung von Fabrik- und Handelsmarken, sowie wegen Berletung des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst (Bundesgesetze vom 19. Dezember 1879 und vom 23. April 1883), obschon für diese vom Bundesgesetzeber kein Postulat aufgestellt worden ist, wie das oben zitirte. Diese beiden der Zeit nach frühern Gesetze gehören nämlich in dasselbe Gebiet, wie die beiden spätern, sie bezwecken ebenfalls den Schutz des geistigen Eigenthums i. w. S., welches in gewerbliches, litterarisches und künstlerisches Eigenthum zerfällt, und es empsiehlt sich daher, eine gleichmäßige Behandlung aller Streitigkeiten, welche sich aus den Gesetzen über den Schutz dieses Eigenthums ergeben, anzuordnen.

Die Form, in welcher diese leitenden Gedanken in praktische Wirksamkeit und Gültigkeit umzusetzen sind, ist diesenige des Gesehes, da durch die Bundesgesetzebung selbst unsere Civilprozesordnung in keiner Weise abgeändert oder aufgehoben worden ist, und die in den Bundesgesetzen enthaltenen Postulate keineswegs bewirken können, daß die nöthigen Modisikationen nicht nach den geltenden Borschriften des kantonalen Staatsrechts vorzuenehmen wären.

Den Berathungen des Regierungsraths lag zu Grunde ein Entwurf der Justizdirektion, wie er aus den Borberathungen einer von der letztern berufenen Spezialskommission hervorgegangen war, und eine nachher vom Obergericht eingeholte Begutachtung desselben.

II. Der Entwurf stellt sich dar als eine Novelle zu dem Gesetz über das gerichtliche Versahren in Zivilrechts-streitigkeiten vom 3. Juni 1883; deshalb wird in § 1 desselben normirt, daß die Vorschriften jenes Gesetz zur Anwendung kommen sollen, sobald nicht in der Novelle Spezialbestimmungen enthalten sind.

A. Für haftpflichtstreitigkeiten, in welchen ber Werth Beilagen jum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

bes Streitgegenstandes 400 Fr. überfteigt, will ber Ent= wurf das mundliche Verfahren einführen, wie folches in den amtsgerichtlichen Kompetenzfällen vorgeschrieben ift, immerhin mit einigen Modifikationen, welche sich aus der Natur der Sache und der Ermöglichung des Inftanzen-zugs ergeben. Diese Ordnung der Dinge hat einmal die Vorzüge, welche überhaupt ein auf Mündlichkeit und Un= mittelbarkeit beruhendes Verfahren begleiten, namentlich aber wird dadurch das Verfahren, im Vergleich zum ordentlichen, wesentlich abgefürzt, indem der Schriften= wechfel mit feinen langen Friften und nicht zu ver= meidenden Friftverlängerungen wegfällt. Allerdings ift zuzugeben, daß in der Praxis das amtsgerichtliche Kom= petenzverfahren oft weder als mündliches noch als ab= gefürztes bezeichnet werden kann. Dem ift aber gegenüber= zuhalten, daß diese mißbräuchliche Prazis doch allmählig abnimmt, namentlich in den wichtigeren industriellen Ort= schaften, wo auch die Mehrzahl der Haftpflichtstreitig= teiten zur Berhandlung kommen wird, und daß die= selbe nach Aenderung der Gerichtsorganisation, die früher oder später kommen muß, überall zurückgehen oder ganz verschwinden wird. Jedenfalls ist es nicht am Gesetz geber, Mißbräuche, welche nicht bestehen follen, und thatsächlich auch beseitigt werden können, allzusehr zu berücksichtigen. Die mündliche Verhandlung folcher Strei-tigkeiten vor dem urtheilenden Gerichte selbst empsiehlt sich auch deshalb, weil dieselben weder in der Rechts= frage noch regelmäßiger Weise in dem Thatbestande befondere Schwierigkeiten darbieten.

Das Armenrecht ist nach dem Entwurse zu Gunsten des Klägers dahin ausgedehnt, daß derselbe auch Zeusgengelder und Expertenkosten nicht mehr vorzuschießen braucht, vielmehr dem Staate diese Borschußpflicht aufserlegt wird. Einmal liegt diese Erweiterung im Sinne der Gewährung unentgelklichen Rechtsschußes, sodann leistet auch die Bundeskasse in ähnlichen Fällen die dem Kläger auffallenden Kostenvorschüffe, und es erscheint nicht richtig, daß der Kläger in dieser Beziehung vorkantonalem Forum schlechter gestellt sei, als vor eidgenössischen.

Der Entwurf sieht im Fernern eine Beschränkung der Widerklage in Haftpflichtfällen vor, indem dieselbe nur zulässig sein soll, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompensationsverhältnisse steht. Nun kann nach Maßgabe des § 472 Ziff. 4 des bernischen Vollziehungs-Verfahrens und des Art. 132 Ziff. 2 des schweizerischen Obligationenrechts der Haftpflichtige eine Forderung an den Verechtigten der Forderung des Letztern aus den Hartlichtgesehen nur dann zur Compensation stellen, wenn Letzterer einwilligt. Somit wird auch eine Widerklage in Haftpflichtstreitigkeiten nur unter dieser Voraussetzung zulässig sein, was offenbar der Natur der Schadensersatsforderung und ihrer sonstigen rechtlichen Behandlung entspricht.

B. Die einheitliche Gerichtsstelle für Streitigkeiten über geistiges und gewerbliches Eigenthum ist naturgemäß der Appellations= und Kassationshof. Schon die Rücksicht auf einheitliche Rechtssprechung führt zu dieser Lösung. Auch stehen derselben praktische Schwierigsteiten nicht im Wege, da der Kreis der Interessenten kein großer und deßhalb auch die Zahl der Streitigsteiten relativ keine bedeukende sein wird. Nach dem Ents

wurf bleibt es dann dem genannten Gerichtshofe überlaffen, diese Streitigkeiten einer besonderen Zivilkammer zu überweisen, wie sie schon in den Zusatbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgeset, vom 3. Juni 1883, vorgeseben ist.

Das Verfahren in berartigen Streitigkeiten ist im Entwurfe demjenigen nachgebildet, welches für die amts=gerichtlichen Kompetenzfälle gilt, unter Vorbehalt einiger der Natur der Sache entsprechenden Modifikationen.

Im Besondern ift nur ein Bunkt hervorzuheben: Es tann fich fragen, ob die oben wiedergegebene Borschrift der beiden Bundesgesetze, betreffend die Erfindungs= patente und die gewerblichen Mufter und Modelle, daß die Kantone zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitig= teiten aus denfelben eine Berichtsftelle als einzige tantonale Instanz bezeichnen sollen, auch da Plat greifen wolle, wo nach kantonaler Prozesordnung die Zivilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden werden kann und gleichzeitig mit dieser beurtheilt wird. Bejaht man diese Frage, so mußte nothwendigerweise überall da, wo nach den kantonalen Borfchriften die abhäfionsweise Geltendmachung des Zivilanspruches geftattet und ein Instanzenzug barüber zuläffig ift, wie im bernischen Strafprozeß, entweder der Inftanzenzug für den Bivilpunkt oder wohl beffer die Adhasion überhaupt ausge= schlossen werden. Die gestellte Frage ift aber zu verneinen, da die betreffende bundesrechtliche Borschrift sich wohl nur auf diejenigen Ansprüche bezieht, welche gesondert von einem Strafanspruch vor Zivilgericht hängig gemacht werden, und nicht auch eine Abanderung derjenigen tantonalen Gesetzgebungen verlangt, welche jene adhäfions= weise Geltendmachung des Zivilanspruches zulaffen.

Wir glauben, daß der Entwurf den Anforderungen, welche die Bundesgesetzgebung an die Kantone stellt, ein Genüge leiste, und beantragen Ihnen deßhalb, auf die Berathung desselben einzutreten.

Bern, den 11. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsraths

der Präfident **Shär,**

der Staatsschreiber gerger.

Entwurf.



betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigsteiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Mai 1889.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Borschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beichließt:

I. Allgemeine Beftimmung.

§ 1.

Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Borschriften des Gesetzes über das gerichtliche Bersahren in Civilrechtsftreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Saftpflicht . Streitigkeiten.

§ 2.

Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpslicht der Eisenbahnund Dampschifffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpslicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpslicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erstinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Versahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

- 1. Die Ladung muß bem Beklagten wenigstens vier= gehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugeftellt werden.
- 2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungs= termine zur Einficht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.
- 3. Die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien follen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präfidenten zu Protofoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als fie nicht bereits in der Ladung enthalten find.

Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatstaffe die Bezahlung der ihm auffallenden Ex-pertentosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der baherigen Borichuffe burch ben Kläger, wenn er fpater zu hinreichendem Bermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obsieglichen Urtheils, gelten die in § 57, Absat 2, letter Sat und § 58 aufgestellten Vorschriften.

§ 4.

Die Widerklage ift nur zuläffig, wenn der Begen= anspruch zu dem Rlagsanspruche in einem Kompen= fationsverhältniffe steht.

III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

§ 5.

Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrit- und Handelsmarken, vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Runft, bom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungs= patente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die ge= werblichen Mufter und Modelle, ift der Appellations= und Kaffationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derfelbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abthei= lung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, fowie die SS 38 a und 40 a der Bufagbeftim= mungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präfidium und die Beschluffähigkeit der Kammern des Obergerichts, sowie betreffend die Beigiehung von Erfatmannern und die Vertretung des Ge= richtsschreibers entsprechend zur Unwendung tommen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abanderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vier= gehn Tage vor dem Berhandlungstermine zugestellt werden.

- 2. Das perfönliche Erscheinen einer Partei kann von bem Berichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermeffen.
- 3. Die wefentlichen Anbringen der Parteien find zu Protofoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur fo weit als fie nicht bereits in der Ladung enthalten find.
- 4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht ober nicht ohne große Roften vor Bericht erscheinen konnten, ordnet das= felbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit ben Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.
- 5. Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinftang bestehenden Borschriften.

§ 7.

Wird die Civilklage auf Schadensersatz mit der Straftlage verbunden, fo gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesethuches über das Berfahren in Straffachen.

IV. Schlufbeflimmung.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am in Kraft. Auf Rechteftreitigkeiten, in welchen die Buftellung der Rlagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, teine Unwendung.

Der Regierungsrath wird mit der Bollziehung des

Gesetzes beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1889.

3m Namen des Regierungsraths der Prafident Shär,

der Staatsschreiber

Berger.

Naturalisationen.

(Mai 1889.)

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Bermögens= und Erwerbs= verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht auszunehmen, in dem Sinne jeboch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurfunde in Wirtsamseit tritt.

- 1. Joseph Jakob Fridolin Mauderli, von Stüßlingen, Kantons Solothurn, geb. 1847, Banquier in Bern, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verheirathet mit Abele Luise Fasnacht und Bater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 2. Julius Wahl, von Regisheim im Elfaß, geb. 1859, ledig, Viehhändler in Herzogenbuchsee, seit fünf Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgererecht der Burgergemeinde Röthenbach, Umts Wangen.
- 3. Albert Wilhelm Behm, von Bornim, Königreichs Preußen, geb. 1850, Kaufmann in Bern, seit 1876 dasselbst niedergelassen, verheirathet mit Henriette Benigna Bertha Maria Margaretha Brune, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 4. Karl August Rößler, von Mühlacker, Königreichs Württemberg, geb. 1861, Spezierer in Bern, seit neun Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elise Plüß und Bater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Guggisberg.
- 5. Georg Friedrich Edinger, von Neckarzimmern, Großherzogthums Baden, geb. 1826, Gymnafiallehrer in Bern, seit mehr als 30 Jahren daselbst wohnhaft, sammt seiner Ehefrau Maria Katharina Tscheulin und zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerzrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.
- 6. Theodor Mayer, von Altglashütten, Großherzogthums Baden, geb. 1845, Handelsmann in Bern, seit 22 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Theresia Amalia Löffler, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.
- 7. Johann Kaspar Hochstraßer, von Auenstein, Kantons Aargau, geb. 1837, Schreinermeister in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna Barbara Bernhard, Bater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgerzemeinde Bern.
- 8. Joseph Bernhard Karl Albert Greßly, von Bärschwyl, Kantons Solothurn, geb. 1842, Oberst und Chef der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterial-verwaltung in Bern, verheirathet mit Ida Juliane Elisabeth Müller, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

- 9. Johann Lust en berger, von Romoos, Kantons Luzern, geb. 1845, seit 20 Jahren als Uhrenfabrikant in Biel niedergelassen, verheirathet mit Anna Zwahlen, finderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.
- 10. Max Kramer, von Bühl, Großherzogthums Baden, geb. 1848, seit 14 Jahren als Zahnarzt in Biel niedergelassen, verheirathet mit Maria Anna Wirz, Vater von neun Kindern, mit zugesichertem Ortsburger=recht der Burgergemeinde Biel.
- 11. Emile Auguste Guigon, von Breseux im französischen Departement des Douds, geb. 1865, ledig, Uhrenschalenmacher in Chauxdesonds, früher während 22 Jahren in Les Bois, mit zugesichertem Ortsburger=recht der Einwohnergemeinde Renan.
- 12. Chriftian Gustav Abolf Schuchmann, von Ravensburg, Königreich Württemberg, geb. 1843, Hansbelsmann in Aarmühle, seit 13 Jahren daselbst niedersgelassen, verheirathet mit Emilie Luise Vockerod, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbursgerrecht der Burgergemeinde Oberried.
- 13. Salomon Bernheim, von Dijon in Frankreich, geb. 1837, Handelsmann, seit 1867 wohnhaft in Bern, verheirathet mit Henriette Bloch, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Stettlen.
- 14. Rubolf Joho, von Schinznach, Kantons Aargau, geb. 1818, Spenglermeifter, seit mehr als vierzig Jahren in Großhöchstetten niedergelassen, sammt seiner zweiten Chefrau, Katharina Schwarz, und seinem minderjährigen Sohn, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Großhöchstetten.
- 15. Louis Antoine Dietlin, von Delle, Frankreich, geb. 1852, Schlossermeister, seit seiner Geburt in Prunstrut wohnhaft, verheirathet mit Eugenie Celine Mouche, Bater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgersrecht der Burgergemeinde Miecourt.
- 16. Joseph Benedikt Schuchter, von Tschagguns im Borarlberg (Oesterreich), geb. 1834, Bauunternehmer, seit 1861 in Chevenez wohnhaft, verheirathet mit Marie Jeanne Coeudevez, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.
- 17. Friedrich Albert Beron von Beggingen, Kantons Schaffhausen, geb. 1861, Kaufmann in Bern, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elise Martha Ida Lanz, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgersgemeinde Bern.
- 18. Wilhelm Friedrich Nilli aus Nordamerika, früher württembergischer Staatsangehöriger, geb. 1854, Schriftseßer, seit 1880 in Burgdorf wohnhaft, verheirathet mit Maria Louise Aeschlimann, Bater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.
- 19. Heinrich Mühle, Sohn der verstorbenen Cheleute Christian Heinrich Mühle und Magdalena geb. Ritschard, von Börnchen, Königreichs Sachsen, geb. 1870, Telegraphist, seit seiner Geburt in Aarmühle wohnhaft, vertreten durch seinen Vormund, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Schwanden bei Brienz.